

# **Baukammerngesetz und weitere Rechtsgrundlagen** Bayerische Architektenkammer





**Baukammerngesetz  
und weitere  
Rechtsgrundlagen**  
Bayerische  
Architektenkammer



# Das Baukammergesetz und weitere Rechtsgrundlagen

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau)</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen</b>	<b>46</b>
<b>3</b>	<b>Satzung der Bayerischen Architektenkammer über die Inhalte der praktischen Tätigkeit</b>	<b>72</b>
<b>4</b>	<b>Satzung der Bayerischen Architektenkammer</b>	<b>80</b>
<b>5</b>	<b>Satzung über die Führung eines Verzeichnisses für Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer</b>	<b>90</b>
<b>6</b>	<b>Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer</b>	<b>96</b>
<b>7</b>	<b>Beitragsordnung der Bayerischen Architektenkammer</b>	<b>108</b>
<b>8</b>	<b>Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer</b>	<b>114</b>
<b>9</b>	<b>Satzung des Fürsorgewerks der Bayerischen Architektenkammer</b>	<b>126</b>
<b>10</b>	<b>Schlichtungsordnung der Bayerischen Architektenkammer Geschäftsordnung – Schlichtungsordnung – des Schlichtungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer</b>	<b>132</b>

# Inhalt

<b>11</b>	<b>Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer</b>	140
<b>12</b>	<b>Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Architektenkammer</b>	158

Bayerische  
Architektenkammer  
Waisenhausstraße 4  
80637 München  
[www.byak.de](http://www.byak.de)

Gestaltung:  
[www.snow-design.de](http://www.snow-design.de)

Stand: Januar 2026

# 1

**Gesetz über die Bayerische  
Architektenkammer und die  
Bayerische Ingenieurekammer-Bau**  
(Baukammerngesetz – BauKaG)  
vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308)  
BayRS 2133-1-B (Art. 1–35)  
zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes  
vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678)

# Inhalt Kapitel 1

## Erster Teil

<b>Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben</b>	11
Art. 1 Geschützte Berufsbezeichnungen	11
Art. 2 Auswärtige Dienstleister	11
Art. 3 Berufsaufgaben	13

## Zweiter Teil

<b>Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste</b>	15
Art. 4 Architektenliste, Eintragung	15
Art. 5 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung	16
Art. 6 Stadtplanerliste, Eintragung	17
Art. 7 Versagung und Löschung der Eintragung	18

## Dritter Teil

<b>Gesellschaften</b>	19
Art. 8 Kapitalgesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse	19
Art. 9 Partnerschaftsgesellschaften, Haftungsbeschränkungen, Personengesellschaften	22
Art. 10 Eintragung, Löschung	23
Art. 11 Auswärtige Gesellschaften	24

## Vierter Teil

<b>Architektenkammer, Ingenieurekammer-Bau</b>	25
Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft	25
Art. 13 Aufgaben der Kammern	26
Art. 14 Organe der Kammern	28
Art. 15 Vertreterversammlungen	29
Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen	29
Art. 17 Vorstände	31
Art. 18 Satzungen	31
Art. 19 Finanzwesen	33
Art. 20 Auskünfte	33
Art. 21 Schlichtungsausschüsse	34

# Inhalt Kapitel 1

## **Fünfter Teil**

<b>Eintragungsausschüsse</b>	35
Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung	35
Art. 23 Verfahren	36

## **Sechster Teil**

<b>Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit</b>	36
Art. 24 Berufspflichten	36
Art. 25 Rügerecht der Vorstände	37
Art. 26 Berufsgerichtsbarkeit	37
Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen	38
Art. 28 Berufsgerichte	39
Art. 29 Bestellung der Richterinnen und Richter	40
Art. 30 Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes	41

## **Siebter Teil**

<b>Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen</b>	41
Art. 31 Abweichungen vom Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	41
Art. 31a Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten	43

## **Achter Teil**

<b>Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	43
Art. 32 Ordnungswidrigkeiten	43
Art. 33 Rechtsverordnungen	44
Art. 34 Übergangsvorschrift	44
Art. 35 Inkrafttreten	44

## Erster Teil

### Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

#### Art. 1 Geschützte Berufsbezeichnungen

- (1) Die Berufsbezeichnungen „Architektin“ und „Architekt“, „Innenarchitektin“ und „Innenarchitekt“ sowie „Landschaftsarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.
- (2) Die Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste Beratender Ingenieure oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.
- (3) Die Berufsbezeichnungen „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“ darf nur führen, wer in die Stadtplanerliste oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.
- (4) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Abs. 1 bis 3 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.
- (5) Das Recht zum Führen akademischer Grade wird nicht berührt.

#### Art. 2 Auswärtige Dienstleister

- (1) <sup>1</sup>Personen, die im Ausland niedergelassen sind oder ihren Beruf überwiegend dort ausüben und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß Art. 3 nach Bayern begeben (auswärtige Dienstleister), müssen das erstmalige Tätigwerden der nach den Art. 4 bis 6 zuständigen Kammer vorher schriftlich anzeigen.  
<sup>2</sup>Die Kammer trägt sie in gesonderte Verzeichnisse ein und

erteilt hierüber eine fünf Jahre gültige Bestätigung, die auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert wird.

<sup>3</sup>Auswärtige Dienstleister haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten und sind hierfür wie Mitglieder der jeweiligen Kammer zu behandeln. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die über eine Satz 2 entsprechende Bestätigung einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügen.

(2) <sup>1</sup>Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nach den Art. 4 bis 6 nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen
  - a) nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder des Art. 31 Abs. 1,
  - b) nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder
  - c) nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3

erfüllen und

2. eine deutsche Architekten- oder Ingenieurekammer ihnen dies bestätigt hat.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für auswärtige Dienstleister, die die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 erfüllen.

(3) Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 7 untersagt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Recht nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats zu führen, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 möglich ist.

**Art. 3      Berufsaufgaben**

- (1) Berufsaufgaben der Architektin und des Architekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.
- (2) Berufsaufgaben der Innenarchitektin und des Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.
- (3) Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.
- (4) Berufsaufgaben der Stadtplanerin und des Stadtplaners sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.
- (5) <sup>1</sup>Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. <sup>2</sup>Eigenverantwortlich ist, wer
  1. seine berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
  2. sich mit anderen zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer sie oder er ihre oder seine Berufsaufgaben nach Satz 1 unbeeinflusst ausüben kann, oder

3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Satz 3 im Wesentlichen selbständig Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder
4. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in selbständiger Beratung tätig ist.

<sup>3</sup>Unabhängig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

- (6) <sup>1</sup>Zu den Berufsaufgaben nach Abs. 1 bis 5 gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung. <sup>2</sup>Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.
- (7) <sup>1</sup>Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in den Abs. 1 bis 5 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. <sup>2</sup>Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.

## Zweiter Teil

### Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

#### Art. 4 Architektenliste, Eintragung

(1) <sup>1</sup>Die Architektenliste wird von der Bayerischen Architektenkammer (Architektenkammer) geführt. <sup>2</sup>Aus der Architektenliste muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen die Tätigkeitsart – freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig – ersichtlich sein.

(2) In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das
  - a) den Anforderungen von Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und auf Architektur im Sinn von Art. 3 Abs. 1 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,
  - b) auf Innenarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 2 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können oder
  - c) auf Landschaftsarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 3 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,

und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird von der Architektenkammer anerkannt, soweit es den Vorgaben nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 entspricht.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

(4) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen.

## **Art. 5 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung**

- (1) <sup>1</sup>Die Liste Beratender Ingenieure wird von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Ingenieurekammer-Bau) geführt. <sup>2</sup>Aus der Liste muss die Zugehörigkeit der oder des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen oder den sonstigen Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren nach Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a ersichtlich sein. <sup>3</sup>Im Bauwesen tätig ist eine Ingenieurin oder ein Ingenieur insbesondere, wenn sie oder er in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, der Bauphysik, der Energie-

Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Telekommunikations-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik oder der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig ist.

- (2) <sup>1</sup>In die Liste Beratender Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer
1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
  2. nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen,
  3. seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung nach Nr. 2 eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut, und
  4. seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

<sup>2</sup>Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurekammer-Bau im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung und des Baurechts sowie ein Jahr eines einschlägigen abgeschlossenen Master-Ingenieurstudiengangs anzurechnen. <sup>3</sup>Art. 4 Abs. 1 und 2 BayIngG gilt entsprechend.

<sup>4</sup>Art. 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## **Art. 6 Stadtplanerliste, Eintragung**

- (1) <sup>1</sup>Von der Architektenkammer wird eine Stadtplanerliste geführt. <sup>2</sup>Aus der Stadtplanerliste muss die Tätigkeitsart – freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig – ersichtlich sein.

- (2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer
1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
  2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das auf Stadtplanung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können, und
  3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut.
- (3) Art. 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## **Art. 7 Versagung und Löschung der Eintragung**

- (1) Die Eintragung in die Architektenliste, die Stadtplanerliste, die Liste Beratender Ingenieure oder das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den jeweiligen Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Eintragung ist zu löschen, wenn
1. die eingetragene Person dies schriftlich beantragt,
  2. die eingetragene Person verstorben ist,
  3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder

4. die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern dauerhaft aufgibt.

<sup>2</sup>Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

### **Dritter Teil Gesellschaften**

#### **Art. 8 Kapitalgesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse**

- (1) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnungen nach Art. 1 dürfen im Namen einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft

1. im Fall des Art. 1 Abs. 1 oder Abs. 3 in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis,
2. im Fall des Art. 1 Abs. 2 in das von der Ingenieurekammer-Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis

eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. <sup>2</sup>Art. 1 Abs. 4 gilt jeweils entsprechend. <sup>3</sup>Der Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis steht die Eintragung in ein entsprechendes Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer gleich, wenn die Gesellschaft in Bayern weder Sitz noch Niederlassung hat.

- (2) Aus dem Gesellschaftsverzeichnis müssen Firma, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsgegenstand, Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Architektenliste, in die Stadtplanerliste oder die Liste Beratender Ingenieure maßgeblichen Angaben ersichtlich sein.

- (3) <sup>1</sup>Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie
1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat,
  2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
  3. in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung regelt, dass
    - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 in der Fachrichtung der beteiligten Gesellschafter ist,
    - b) mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile in Händen von Mitgliedern der Architektenkammer oder von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau ist; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
    - c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer oder von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau geführt wird,
    - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden dürfen,
    - e) bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
    - f) die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
    - g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 sinngemäß erfüllen.

- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 3 darf eine Gesellschaft Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 2 führen, wenn beide Berufsgruppen zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. <sup>2</sup>Die Gesellschaft ist in diesem Fall in dem Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, deren Kammerangehörige innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. <sup>3</sup>Bei gleichem Gewicht ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Gesellschaft an vorderster Stelle steht. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.
- (5) <sup>1</sup>Die zur Deckung der sich aus der Tätigkeit der Gesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren erforderliche Berufshaftpflichtversicherung (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) ist für die Dauer der Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis abzuschließen und für eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren aufrecht zu erhalten. <sup>2</sup>Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 2.500.000 Euro für Personenschäden und 600.000 Euro für sonstige Schäden. <sup>3</sup>Im Hinblick auf das ausschließliche Führen der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 im Namen einer Gesellschaft genügt der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die ausschließlich sonstige Schäden umfasst. <sup>4</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. <sup>5</sup>Zuständige Stelle im Sinn des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die jeweilige Kammer. <sup>6</sup>Diese erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft, soweit diese kein überwiegendes

schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erloschen ist.

## **Art. 9 Partnerschaftsgesellschaften, Haftungsbeschränkungen, Personengesellschaften**

- (1) Auf Partnerschaftsgesellschaften nach § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) findet Art. 8 mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 3 Buchstabe b bis f und Abs. 5 Anwendung.
- (2) Wird für die Deckung der sich aus der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 abgeschlossen, kann der Anspruch des Auftraggebers wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens beschränkt werden
  1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und
  2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.
- (3) <sup>1</sup>Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Abs. 4 PartGG) muss die Haftpflichtgefahren decken, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 3 ergeben.  
<sup>2</sup>Art. 8 Abs. 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften findet Art. 8 mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e Anwendung. <sup>2</sup>Ist eine Gesellschaft als

Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b bis g und Art. 8 Abs. 4 Satz 1 für diese sinngemäß.

## **Art. 10 Eintragung, Löschung**

- (1) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln und die Anmeldung zum Handels- oder Partnerschaftsregister nachzuweisen.
- (2) Die für die Eintragung zuständige Stelle hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und 4 oder Art. 9 erfüllt.
- (3) Die Eintragung in die Gesellschaftsverzeichnisse ist zu versagen, wenn in der Person eines der Geschäftsführer oder eines der Gesellschafter, die nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben müssen, oder eines Partners ein Versagungsgrund nach Art. 7 Abs. 1 vorliegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei einer Kammer ist zu löschen, wenn
  1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
  2. die Gesellschaft die Berufsbezeichnung nicht mehr führt,
  3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
  4. die Gesellschaft dies schriftlich beantragt.

<sup>2</sup>Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

- (5) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ist der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr zu setzen, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden müssen. <sup>2</sup>Im Fall des Todes eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr, höchstens jedoch zwei Jahre betragen.
- (6) Die in die Gesellschaftsverzeichnisse eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister unverzüglich der jeweiligen Kammer in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.

#### **Art. 11 Auswärtige Gesellschaften**

- (1) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in Art. 1 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen.
- (2) Die auswärtigen Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der jeweiligen Kammer vorher anzuzeigen.
- (3) Das Führen der Berufsbezeichnung ist einer auswärtigen Gesellschaft durch die zuständige Kammer zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die die Kammer betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben.
- (4) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten.

## **Vierter Teil**

### **Architektenkammer, Ingenieurekammer-Bau**

#### **Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Architektenkammer und die Ingenieurekammer-Bau sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. <sup>2</sup>Sie führen ein Dienstsiegel.
- (2) <sup>1</sup>Die Kammern können Untergliederungen bilden. <sup>2</sup>Sie sind zuständige Stellen im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) <sup>1</sup>Der Architektenkammer gehören an
1. als Mitglieder
    - a) die in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie
    - b) die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie
  2. als Juniormitglieder die nach Satz 2 in das Verzeichnis für Juniormitglieder eingetragenen Personen.
- <sup>2</sup>In das Verzeichnis für Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt und eine praktische Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 begonnen hat. <sup>3</sup>Für die Versagung und Löschung der Eintragung gilt Art. 7 entsprechend. <sup>4</sup>Die Eintragung ist auch zu löschen
1. mit Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste,
  2. drei Monate nach Abschluss der praktischen Tätigkeit, wenn kein Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste gestellt wurde, oder

3. vier Jahre und sechs Monate nach Beginn der praktischen Tätigkeit; die Frist kann einmalig auf Antrag in Textform bis zu vier Jahre verlängert werden.

<sup>5</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Löschen der Eintragung.

- (4) <sup>1</sup>Der Ingenieurekammer-Bau gehören als Pflichtmitglieder alle im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure an, die in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen sind. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Löschen der Eintragung.

- (5) <sup>1</sup>Der Ingenieurekammer-Bau kann freiwillig als Mitglied beitreten, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat und
2.
  - a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder
  - b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Art. 7 gilt entsprechend.

- (6) Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## **Art. 13 Aufgaben der Kammern**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, die Orts- und Stadtplanung sowie die Landschaftspflege zu fördern.

<sup>2</sup>Aufgabe der Ingenieurekammer-Bau ist es, die Baukultur sowie die Wissenschaft und die Technik des Bauwesens zu fördern. <sup>3</sup>Aufgaben beider Kammern sind,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die berufliche Ausbildung zu fördern und für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu sorgen,
3. die nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen und die danach notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
5. Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, hinzuwirken,
7. bei der Regelung des Sachverständigenwesens mitzuwirken,
8. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten und
9. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten.

- (2) <sup>1</sup>Die Kammern können Fürsorgeeinrichtungen für ihre Mitglieder und Juniormitglieder und deren Familien schaffen. <sup>2</sup>Für Mitglieder und Juniormitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme hieran nicht zwingend sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Kammern sind berechtigt, sich im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen zu beteiligen. <sup>2</sup>Eine Aufgabenübertragung ist dabei jedoch nicht zulässig.
- (4) Beteiligungen der Kammern an Entwicklungsprojekten im Ausland sind in angemessenem Maße zulässig, wenn der Vorstand und die Vertreterversammlung im begründeten Einzelfall einen Zusammenhang mit Aufgaben der Kammer gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 festgestellt haben.

#### **Art. 14 Organe der Kammern**

- (1) Organe der Kammern sind jeweils
1. die Vertreterversammlung und
  2. der Vorstand.
- (2) <sup>1</sup>Den Organen der Kammern dürfen nur Kammermitglieder angehören. <sup>2</sup>Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen und Zeitaufwand.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der Kammern einschließlich deren Hilfskräfte und hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitteilungen

im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit der oder des Verpflichteten fort.

- (5) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben für die Zeit der Ausübung ihres Mandats Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

### **Art. 15 Vertreterversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Architektenkammer wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter und eine gleiche Zahl von Nachrückern; jede Fachrichtung (Art. 3 Abs. 1 bis 4) muss dabei durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter, von denen mindestens 75 Pflichtmitglieder sein müssen, sowie eine gleiche Zahl von Nachrückern. <sup>3</sup>Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.
- (3) Das Nähere regelt eine durch Satzung zu erlassende Wahlordnung.

### **Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen**

- (1) Die Vertreterversammlungen sind insbesondere zuständig für
1. den Erlass von Satzungen,
  2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
  3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der Ausschüsse,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse und
6. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen.

- (2) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>3</sup>In der Ladung zu dieser Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 und 4 sowie von auf Grundlage des Art. 18 erlassenen Satzungen kann der Vorstand die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. <sup>2</sup>Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. <sup>3</sup>Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Abs. 2 und 4.

**Art. 17 Vorstände**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorstände bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Ingenieurekammer-Bau müssen die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands Pflichtmitglieder sein.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.
- (4) <sup>1</sup>Erklärungen, durch welche eine Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**Art. 18 Satzungen**

- (1) Die Kammern können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.
- (2) Die Kammern haben durch Satzung Bestimmungen zu treffen über
1. die beruflichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Berufsordnung),
  2. die Wahl und die Zusammensetzung der Vorstände,
  3. die Wahl, Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlungen sowie deren Ausschüsse,
  4. die Schlichtungsausschüsse,

5. die Beiträge und Gebühren,
6. die Bildung von Untergliederungen,
7. die Haushaltspläne,
8. das vor der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen zu beachtende Verfahren,
9. die Inhalte der praktischen Tätigkeit im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums,
10. das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 11 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) sowie Art. 31 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 Satz 3 einschließlich des Verfahrens und
11. die Rechte und Pflichten der Juniormitglieder, insbesondere deren beratende Mitwirkung in Vertreterversammlung und Vorstand.

(3) <sup>1</sup>Satzungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 8 bis 10 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Satzungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 11 sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(4) <sup>1</sup>Die Kammern sind verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Titelführung im Sinn dieses Gesetzes beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzunehmen und in der Begründung der Regelung die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erläutern.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erlassen.

## **Art. 19 Finanzwesen**

- (1) <sup>1</sup>Der Finanzbedarf der Kammern wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt werden kann, durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. <sup>2</sup>Die Beiträge können insbesondere für einzelne Mitgliedergruppen und nach der Höhe der Einnahmen aus der Berufstätigkeit unterschiedlich bemessen werden. <sup>3</sup>In die Stadtplanerliste eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die zum Zeitpunkt der Eintragung in die Stadtplanerliste bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer sind, sind in der Architektenkammer nicht beitragspflichtig, solange die Mitgliedschaft in der anderen Kammer fortbesteht.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Kammern sowie Amtshandlungen der Eintragungsausschüsse können die Kammern Gebühren und Auslagen erheben.
- (3) <sup>1</sup>Die Kammern sind für die Vollstreckung ihrer Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden im Sinn des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. <sup>2</sup>Sie sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

## **Art. 20 Auskünfte**

- (1) <sup>1</sup>Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den von den Kammern zu führenden Listen und Verzeichnissen über Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart, falls vorhanden auch über Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen. <sup>2</sup>Die Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden, soweit der Betroffene nicht widerspricht.

- (2) <sup>1</sup>Die Architektenkammer gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus den von ihr geführten Listen und aus dem Verzeichnis für Juniormitglieder die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. <sup>2</sup>Die Lehreinrichtungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 mit Sitz in Bayern geben der Architektenkammer nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen Namen, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlussprüfung für die Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 unterzogen haben.

## **Art. 21 Schlichtungsausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei den Kammern je ein Schlichtungsausschuss zu bilden. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. <sup>3</sup>Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Kammer hat der Schlichtungsausschuss auf Anrufung durch einen Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstands dieser Kammer einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. <sup>2</sup>Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

## **Fünfter Teil**

### **Eintragungsausschüsse**

#### **Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Bei den Kammern wird je ein Eintragungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Die Kosten eines Eintragungsausschusses trägt die jeweilige Kammer; ihr fließen die Gebühren und Auslagen zu.
- (2) Die Eintragungsausschüsse sind zuständig für Entscheidungen oder die Entgegennahme von Anzeigen nach Art. 2, 4 bis 11 und 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 8 und 9 sowie für die Erteilung von nach dem Recht der Europäischen Union erforderlichen Bescheinigungen und Auskünfte.
- (3) <sup>1</sup>Die Eintragungsausschüsse bestehen jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzerrinnen und Beisitzern. <sup>2</sup>Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist mindestens eine Vertretung zu bestellen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende sowie die Vertreterinnen und Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. <sup>4</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitglieder der jeweiligen Kammer sein; bei Entscheidungen über die Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure müssen sie in die Liste Beratender Ingenieure bzw. bei Entscheidungen über die Eintragung in die Stadtplanerliste und in das Verzeichnis der auswärtigen Stadtplaner in die Stadtplanerliste eingetragen sein. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse dürfen weder dem Vorstand der jeweiligen Kammer angehören noch Bedienstete dieser Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. <sup>2</sup>Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden

sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 23 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Eintragungsausschüsse sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. <sup>3</sup>Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Eintragungsausschüsse sind fähig, am verwaltungsgewöhnlichen Verfahren beteiligt zu werden. <sup>2</sup>Sie werden dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

## **Sechster Teil Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit**

### **Art. 24 Berufspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kammern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen ihres Berufsstandes schaden kann. <sup>2</sup>Sie sind insbesondere verpflichtet,
1. sich beruflich fortzubilden,
  2. sich kollegial zu verhalten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen,
  3. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,

4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>Das Nähere regeln die Berufsordnungen.

- (2) Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

#### **Art. 25 Rügerecht der Vorstände**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. <sup>2</sup>Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.
- (2) <sup>1</sup>Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist. <sup>2</sup>Art. 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim zuständigen Gericht beantragen.

#### **Art. 26 Berufsgerichtsbarkeit**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Kammern oder in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 eingetragene Personen, die schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen, haben sich im berufsgerichtlichen

Verfahren zu verantworten. <sup>2</sup>Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem berufsgerichtlichen Verfahren.

(2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied können stellen

1. der Vorstand der jeweiligen Kammer oder
2. Mitglieder gegen sich selbst.

<sup>2</sup>Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 eingetragene Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfeverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.

## **Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen**

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro,
3. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der jeweiligen Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren,
4. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der jeweiligen Kammer,
5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste, Stadtplanerliste oder der Liste Beratender Ingenieure oder aus dem Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 oder

6. Ausschluss aus der Ingenieurekammer-Bau bei freiwilligen Mitgliedern dieser Kammer.

- (2) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. <sup>2</sup>Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsmittel verhängt, so ist von einer Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 abzusehen, es sei denn, dass diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. <sup>3</sup>Ist zu erwarten, dass in einem berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung der Eintragung aus einer Liste nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 erkannt wird, so kann das Berufsgeschicht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen. <sup>4</sup>Eine Berufspflichtverletzung kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geahndet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Verfolgung der Verletzung einer Berufspflicht verjährt in fünf Jahren. <sup>2</sup>Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verfolgungsverjährung entsprechend. <sup>3</sup>Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt.

**Art. 28 Berufsgeschichte**

- (1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgeschichten als erster Instanz und von dem Landesberufsgeschicht als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufsgeschichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. <sup>2</sup>Das Landesberufsgeschicht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichterinne n oder Berufsrichtern

einschließlich der oder des Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. <sup>3</sup>Bei Verfahren gegen Mitglieder der Architektenkammer soll eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter der Fachrichtung der oder des Beschuldigten angehören. <sup>4</sup>Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

- (3) <sup>1</sup>Das Berufsgeschicht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Landgericht München I, das Berufsgeschicht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet. <sup>2</sup>Das Landesberufsgeschicht wird beim Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts wahrgenommen.

## **Art. 29 Bestellung der Richterinnen und Richter**

- (1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Obersten Landesgerichts und der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgeschicht und Landesberufsgeschicht die Mitglieder und deren Vertreter sowie für jedes Berufsgeschicht eine Untersuchungsführerin oder einen Untersuchungsführer und deren oder dessen Vertreter.
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer vorgeschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag muss mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei jedem Gericht ist eine genügende Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. <sup>2</sup>Ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter kann nicht sein,

wer Mitglied eines Organs oder Bedienstete oder Bediensteter einer Kammer oder der Aufsichtsbehörde ist. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind.

### **Art. 30 Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes**

<sup>1</sup>Für die Berufsgerichtsbarkeit der Mitglieder der Kammern gelten im Übrigen die Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) über Zuständigkeit und Verfahren, Wiederaufnahme des Verfahrens und Verfahrenskosten mit Ausnahme des Art. 88 Abs. 2 und 3 HKaG sinngemäß. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## **Siebter Teil**

### **Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen**

#### **Art. 31 Abweichungen vom Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**

- (1) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.
- (2) <sup>1</sup>Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich des Abs. 3
  - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder
  - b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

<sup>2</sup>Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. <sup>3</sup>Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

- (3) <sup>1</sup>Unterscheidet sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, können wesentliche Abweichungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen

höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. <sup>3</sup>In den Fällen von Art. 10 Buchstabe c und Art. 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. <sup>4</sup>Im Übrigen besteht das Wahlrecht nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayBQFG. <sup>5</sup>Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

- (4) Für die Berufsbezeichnung Stadtplanerin und Stadtplaner gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **Art. 31a Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten**

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, sind die Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation.

## **Achter Teil Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 1 Abs. 1 bis 4, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 4 Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt.

- (2) <sup>1</sup>Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der jeweils zuständigen Kammer. <sup>2</sup>Diese trägt auch die notwendigen Auslagen abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und ist ersatzpflichtig im Sinn des § 110 Abs. 4 OWiG.

### **Art. 33 Rechtsverordnungen**

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen,
2. die Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse,
3. ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
4. das Verfahren bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2.

### **Art. 34 Übergangsvorschrift**

Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung findet Anwendung auf Personen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen haben.

### **Art. 35 Inkrafttreten**

- (1) Art. 33 tritt am 1. Juni 2007 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Art. 18 Abs. 4 tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.



# Solidarität hat eine Geste

Das Ernst Maria Lang Fürsorgewerk der Bayerischen Architektenkammer unterstützt Kammermitglieder und deren Familienangehörige in Notlagen. Es finanziert sich aus Spenden, Zuwendungen und freiwilligen Umlagen.

# 2

## **Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen**

(Baukammernverordnung –  
BauKaV) vom 1. Juni 2007

(GVBl. S. 377) BayRS 2133-1-1-B

# Inhalt Kapitel 2

## Teil 1

<b>Verfahren vor den Eintragungsausschüssen</b>	48
§ 1 Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse, Geschäftsstellen	48
§ 2 Verfahren	48
§ 3 Verzeichnis für auswärtige Dienstleister	49
§ 4 Eintragungsantrag für die Architektenliste und die Stadtplanerliste	50
§ 5 Eintragungsantrag für die Liste Beratender Ingenieure	54
§ 6 Eintragungsantrag für die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure	54
§ 7 Prüfung auf Hochschulniveau	55
§ 8 Auskünfte, Bescheinigungen, Verwaltungszusammenarbeit	58

## Teil 2

### **Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 gemäß**

<b>Art. 18 Abs. 4 BauKaG</b>	60
§ 9 Anwendungsbereich	60
§ 10 Begriffsbestimmungen	61
§ 11 Prüfung der Verhältnismäßigkeit	65
§ 12 Verfahren	70
§ 13 Information und Beteiligung	70
§ 14 Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und Transparenz	71

## Teil 3

<b>Schlussvorschriften</b>	71
§ 15 Inkrafttreten	71

**Teil 1****Verfahren vor den Eintragungsausschüssen****§ 1 Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse,  
Geschäftsstellen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Kammern) bestimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweiligen Eintragungsausschüsse. <sup>2</sup>Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Eintragungsausschüsse.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse bestimmen vor Beginn eines Kalenderjahres für dessen Dauer, in welcher Weise, in welcher Zusammensetzung und in welcher Reihenfolge die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken. <sup>2</sup>Diese Bestimmung kann während des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe es erfordern.
- (3) <sup>1</sup>Die Kammern unterhalten für die bei ihnen errichteten Eintragungsausschüsse Geschäftsstellen. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen führen die laufenden Geschäfte nach den Weisungen der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Eintragungsausschusses, prüfen die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und bereiten die Sitzungen vor. <sup>3</sup>Die Geschäftsstellen führen mit Blick auf die in Art. 60 der Richtlinie 2005/36/EG angeordnete Berichtspflicht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für Drittstaaten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

**§ 2 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse eterminen die Sitzungstermine an und setzen die Tagesordnungen fest. <sup>2</sup>Sie leiten die Verhandlung und Beratung. <sup>3</sup>Die Eintragungsausschüsse können auch Zeugen und Sachverständige hören und das persönliche Erscheinen der oder des Betroffenen anordnen.

- (2) <sup>1</sup>Die Eintragungsausschüsse bestätigen den Antragstellerinnen und Antragstellern so schnell wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, den Empfang der Unterlagen und teilen ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen und welche Auswirkungen das Fehlen von Unterlagen auf die Frist des Abs. 4 Sätze 1 und 2 hat. <sup>2</sup>Die Empfangsbestätigung muss die in Abs. 4 Sätze 1 und 2 genannte Frist, Angaben über verfügbare Rechtsbehelfe sowie die Erklärung enthalten, dass die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis als erfolgt gilt, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist beantwortet wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Eintragungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Sie sind zu begründen und, wenn sie die Betroffenen belasten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>5</sup>Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis gilt als erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen beantwortet wird. <sup>2</sup>Diese Frist kann einmal um einen Monat verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
- (5) Die Verfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

### **§ 3 Verzeichnis für auswärtige Dienstleister**

- (1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Dienstleister im Sinn des Art. 2 Abs. 3 des Baukammergesetzes (BauKaG) muss mindestens Angaben

enthalten über Namen und Geburtsdatum, den Wohnsitz, den Ort der Niederlassung oder überwiegenden beruflichen Beschäftigung und die Staatsangehörigkeit.

(2) <sup>1</sup>Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. hinsichtlich der Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 und 3 BauKaG die in § 4 und hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 BauKaG die in § 5 geforderten Angaben und Nachweise oder
2. bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise, aus denen sich ergibt, dass der auswärtige Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat niedergelassen ist und diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Staat ausgeübt hat; ist entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert, ist kein Nachweis über die Berufsausübung zu fordern.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(3) Die Eintragungsausschüsse können darüber hinaus weitere in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Nachweise und Informationen verlangen.

(4) Die Eintragungsausschüsse stellen die Bescheinigungen nach Art. 2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauKaG aus.

#### **§ 4 Eintragungsantrag für die Architektenliste und die Stadtplanerliste**

(1) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Art. 4 BauKaG) und in die Stadtplanerliste (Art. 6 BauKaG) sind beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Staatsangehörigkeit sowie die Fachrichtung und die Tätigkeitsart, für die die Eintragung gewünscht wird,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern und
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

<sup>2</sup>Wird bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Herkunftsstaat ein Führungszeugnis im Sinn von Satz 1 Nr. 3 nicht ausgestellt, kann es durch sonstige Zuverlässigkeitsnachweise oder durch eine eidesstattliche Erklärung oder – in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt – durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

(2) Außerdem sind beizufügen:

1. In Fällen des Art. 4 Abs. 2 bis 4 BauKaG
  - a) entweder
    - aa) ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer der in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauKaG genannten Einrichtungen, über eine gleichwertige, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung oder

- bb) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG bekannt gemachter oder als genügend anerkannter Ausbildungsnachweis oder Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG,
  - b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit sowie
  - c) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach Art. 4 Abs. 3 BauKaG ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung auf Hochschulniveau;
2. in Fällen des Art. 6 Abs. 2 BauKaG
- a) ein Nachweis über die in Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG genannte erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung sowie
  - b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit;
3. in Fällen des Art. 4 Abs. 5 BauKaG Angaben, aus denen sich ergibt, dass bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für eine allgemeine Anerkennung der Ausbildungsnachweise vorliegen, oder ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund eines Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt ermächtigt worden ist;
4. in Fällen des Art. 4 Abs. 6 BauKaG und des Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 BauKaG
- a) ein Nachweis über eine gleichwertige, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung oder

- b) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
    - aa) Nachweise, aus denen sich ergibt, dass dieser auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitglied- oder Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt, oder
    - bb) Nachweise, dass dieser den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert hat, ausgeübt hat und dass er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis über die Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung nachweist, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht;
  - 5. in Fällen des Art. 4 Abs. 7 BauKaG und Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 7 BauKaG der Nachweis über die Eintragung in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste eines anderen Landes;
  - 6. in Fällen des Art. 4 Abs. 8 BauKaG und Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 8 BauKaG der Nachweis über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste eines anderen Landes und Angaben über den Grund der Löschung.
- (3) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie Nr. 3 und 4 Buchstabe b gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

**§ 5 Eintragungsantrag für die Liste Beratender Ingenieure**

<sup>1</sup>Dem Antrag auf Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure (Art. 5 BauKaG) sind beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
4. ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen,
5. Angaben, aus denen sich ergibt, in welcher Fachrichtung im Sinn des Art. 5 Abs. 1 BauKaG die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig ist,
6. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit sowie
7. Nachweise über eine eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.

<sup>2</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 und 6 gelten entsprechend.

**§ 6 Eintragungsantrag für die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung) muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers. <sup>2</sup>Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen als Angehörige oder Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens sowie
2. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit.

## **§ 7 Prüfung auf Hochschulniveau**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BauKaG\* wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Angehörigen der Fachrichtung Hochbau. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein; die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder des Eintragungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer sein. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses bestellt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. <sup>6</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>7</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung von vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten an drei aufeinander folgenden Tagen. <sup>2</sup>Prüfungsinhalt sind Entwurf und Gestaltung, Technik und Konstruktion sowie Baurecht und Baudurchführung. <sup>3</sup>Die Arbeitszeit beträgt für die Aufgabe Entwurf und Gestaltung acht Stunden, für die Aufgabe Technik und Konstruktion sechs Stunden und für die beiden Aufgaben Baurecht und Baudurchführung insgesamt sechs Stunden.

\* Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BauKaG ist bereits außer Kraft getreten.

- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der Prüfungskommission festgesetzt und jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (Erst- und Zweitkorrektor), die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt werden. <sup>2</sup>Die Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“; sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Einigen sich Erst- und Zweitkorrektor über die Bewertung nicht, entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Arbeiten „Baurecht, Baudurchführung“ lautet „geeignet“, wenn sowohl im Bereich „Baurecht“ als auch im Bereich „Baudurchführung“ die Arbeit des Bewerbers mit „geeignet“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Sind alle Aufsichtsarbeiten mit „geeignet“ bewertet, so ist die Prüfung bestanden. <sup>3</sup>Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „nicht geeignet“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>4</sup>Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „geeignet“ bewertet, die Arbeiten „Baurecht, Baudurchführung“ und „Technik und Konstruktion“ aber mit „nicht geeignet“, ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>5</sup>In den übrigen Fällen findet eine einstündige mündliche Prüfung statt.
- (5) <sup>1</sup>Sofern eine mündliche Prüfung erforderlich ist, findet diese vor mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission statt. <sup>2</sup>Prüfungsstoff sind die in Abs. 2 Satz 2 genannten Bereiche. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt vor der Prüfung den Prüfungsstoff auf die Mitglieder der Prüfungskommission auf. <sup>4</sup>Sie oder er leitet die mündliche Prüfung. <sup>5</sup>Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. <sup>6</sup>Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „geeignet“, ist die Prüfung insgesamt bestanden. <sup>7</sup>Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „nicht geeignet“, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- (6) <sup>1</sup>Die Ladung des Prüflings zu den Aufsichtsarbeiten nach Abs. 2 und der mündlichen Prüfung nach Abs. 5 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeweils mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin. <sup>2</sup>In der Ladung ist bekannt zu geben, welche Hilfsmittel zugelassen oder zur Verfügung

gestellt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. <sup>4</sup>Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit des Prüflings geöffnet. <sup>5</sup>Bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten muss ständig mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. <sup>6</sup>Die abgegebene Arbeit ist in geeigneter Weise zu verschließen und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Erstkorrektor unmittelbar zu übergeben. <sup>7</sup>Die Aufsichtsperson hat eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Ort und Zeitpunkt des Beginns sowie der Abgabe der schriftlichen Aufsichtsarbeit und alle Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen sind. <sup>8</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Prüfung einschließlich der wesentlichen Fachbereiche, aus denen die Fragen gestellt wurden, wiedergibt.

- (7) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung, durch Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels oder auf sonstige Weise unzulässig zu beeinflussen, hat ihn die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit auszuschließen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission hat die Arbeit mit „nicht geeignet“ zu bewerten. <sup>3</sup>In schweren Fällen kann sie die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (8) <sup>1</sup>Eine Verhinderung ist unverzüglich bei der Prüfungskommission geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. <sup>4</sup>Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.
- (9) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

**58 Auskünfte, Bescheinigungen,  
Verwaltungszusammenarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Kammern erteilen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auskünfte über

1. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung,
2. die gute Führung sowie
3. das Vorliegen oder Nichtvorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen

von in bayerische Listen eingetragenen Architektinnen und Architekten, Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern, soweit diese Dienstleistungen in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erbringen. <sup>2</sup>Die Informationen sind gemäß Art. 56 der Richtlinie 2005/36/EG zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Kammern sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Fall von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. <sup>4</sup>Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Kammern entscheiden insbesondere über die Ausstellung von Bescheinigungen

1. zum Nachweis der in der Richtlinie 2005/36/EG vorausgesetzten Berufserfahrung,
2. über die rechtmäßige Niederlassung der Dienstleister zur Ausübung der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie darüber, dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller spätestens am Stichtag nach Art. 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ erhalten und die entsprechenden Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt hat.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung im Sinn von Satz 1 muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihren oder seinen Wohnsitz, den Ort ihrer oder seiner Niederlassung oder überwiegenden beruflichen Tätigkeit und die Staatsangehörigkeit. <sup>3</sup>Dem Antrag gemäß Satz 1 Nr. 1 sind außerdem beizufügen:

1. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort der Berufserfahrung,
2. bei Bescheinigungen im Sinn von Art. 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zudem
  - a) ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule, die den Anforderungen des Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die Aufnahme der in Art. 48 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Tätigkeiten in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat unter der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ ermöglicht,
  - b) eigene, auf dem Gebiet der Architektur ausgeführte Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen.

<sup>4</sup>Dem Antrag gemäß Satz 1 Nr. 3 ist außerdem ein Nachweis darüber beizufügen, dass die Tätigkeit während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt worden ist.

<sup>5</sup>Die Bescheinigungen werden in dem Verfahren ausgestellt, das für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

- (3) Die Kammern stellen sicher, dass die jeweiligen Listen und Verzeichnisse von den zuständigen Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten eingesehen werden können.
- (4) <sup>1</sup>Die Kammern machen die in Art. 7 Abs. 2, Art. 21 und 26 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI L 376 S. 36) genannten allgemeinen Informationen in der jeweils aktuellen Fassung Dienstleistungserbringern und -empfängern sowie den zuständigen Behörden eines Mitglied- oder Vertragsstaates auch elektronisch umgehend zugänglich. <sup>2</sup>Wenn ein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und ihre Angehörigen, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

## Teil 2

### **Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 gemäß Art. 18 Abs. 4 BauKaG**

#### **§ 9 Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

**§ 10 Begriffsbestimmungen**

- (1) Für Regelungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG gelten auf Grund des Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 die Begriffsbestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 17.
- (2) „Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. <sup>2</sup>Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. <sup>3</sup>Einem reglementierten Beruf steht ein Beruf gleich, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I zu der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.
- (3) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Art. 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>„Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. <sup>2</sup>Einem Ausbildungsnachweis nach Satz 1 gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Europäischen Union, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

- (5) „Zuständige Behörde“: jede mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der Richtlinie 2005/36/EG abgezielt wird.
- (6) <sup>1</sup>„Reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. <sup>2</sup>Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.
- (7) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- (8) <sup>1</sup>„Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. <sup>2</sup>Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. <sup>3</sup>Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt. <sup>4</sup>Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Recht der Europäischen Union festgelegt.

- (9) <sup>1</sup>„Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Europäischen Union durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. <sup>2</sup>Um die Durchführung dieser Prüfung zu ermöglichen, erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die auf Grund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. <sup>3</sup>Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. <sup>4</sup>Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. <sup>5</sup>Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. <sup>6</sup>Die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats festgelegt.
- (10) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs
1. die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
  2. Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder

3. in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

- (11) „Berufspraktikum“ ist unbeschadet des Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar. <sup>2</sup>Es kann entweder während oder nach dem Abschluss einer Ausbildung stattfinden, die zu einem Diplom führt.
- (12) „Europäischer Berufsausweis“ ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.
- (13) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.
- (14) „Zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ sind Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind.
- (15) „Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte“ ist das Punktesystem für Hochschulbildung, das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird.
- (16) „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund

von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

- (17) „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

## **§ 11 Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Regelungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG, ist durch die Kammer eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Regelungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- (2) <sup>1</sup>Regelungen müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. <sup>2</sup>Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.
- (3) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
1. die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;

2. die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
3. die Eignung der Regelungen zur angemessenen Erreichung des angestrebten Ziels, und die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
4. die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
5. die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Regelungen nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;
6. die Wirkung der neuen oder geänderten Regelungen, wenn sie mit anderen Regelungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

- (4) Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
1. der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
  2. der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
  3. die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
  4. die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
  5. der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
  6. die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen oder verstärken können.

- (5) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren insbesondere der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
1. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
  2. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
  3. Regelungen in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
  4. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
  5. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
  6. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

7. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
  8. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
  9. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
  10. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
  11. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
  12. Anforderungen für die Werbung.
- (6) <sup>1</sup>Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
1. eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
  2. eine vorherige Meldung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;

3. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

## **§ 12 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Umfang der Prüfung durch die Kammer steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Regelungen. <sup>2</sup>Jede Regelung wird so ausführlich erläutert, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird. <sup>3</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Regelung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

## **§ 13 Information und Beteiligung**

- (1) Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Regelung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist zeitgleich über die Veröffentlichung zu unterrichten. <sup>2</sup>Dabei ist ihr ein Entwurf der Regelung mit der schriftlichen Begründung zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Aufsichtsbehörde überprüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung.
- (3) <sup>1</sup>Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 14 Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und Transparenz**

- (1) <sup>1</sup>Die Kammer veranlasst, dass die Gründe für die Beurteilung von Regelungen, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Regelungen mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden. <sup>2</sup>Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von den Kammern entgegenzunehmen.
- (2) Nach dem Erlass der Regelungen ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Kammer fortlaufend zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Regelungen anzupassen sind.
- (3) Neue Regelungen sind nach angemessener Zeit, in der Regel nach drei Jahren, auf der Grundlage der Vorschriften dieses Teils daraufhin zu überprüfen, ob sie geändert oder aufgehoben werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Regelung im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele erfolgreich war und welche Kosten und sonstigen Auswirkungen sie erzeugte.

## **Teil 3 Schlussvorschriften**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

# 3

## **Satzung der Bayerischen Architektenkammer über die Inhalte der praktischen Tätigkeit**

(Art. 18 Abs. 2 Ziffer 9

Bayerisches Baukammergesetz –  
BauKaG) vom 30. November 2018  
(StAnz Nr. 24/2019)

# Inhalt Kapitel 3

<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	74
<b>§ 2 Inhalt und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit</b>	74
<b>§ 3 Berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung</b>	76
<b>§ 4 Beaufsichtigung durch einen Architekten (beaufsichtigende Person)</b>	77
<b>§ 5 Beaufsichtigung durch die Architektenkammer</b>	77
<b>§ 6 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeit außerhalb Bayerns</b>	78
<b>§ 7 Fortbildung</b>	78
<b>§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit</b>	79
<b>§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift</b>	79

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Inhalte der praktischen Tätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 BauKaG und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen der berufspraktischen Tätigkeit (Berufspraktikum).

**§ 2 Inhalt und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit**

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen. Sie dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtung nach Art. 3 Abs. 1 bis Abs. 4, 6, und 7 BauKaG. Ziel ist es, den Absolventen zu befähigen, seinen Beruf eigenverantwortlich auszuüben.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit wird in den wesentlichen Berufsaufgaben nach Art. 3 BauKaG in ausgewogener Weise und unter Beachtung gestaltender, städtebaulicher technischer, wirtschaftlicher, umweltgerechter, sozialer und rechtlicher Gesichtspunkte, abgeleistet.

In der Fachrichtung Architektur umfasst die Planung, Umsetzung und Organisation von baulichen Anlagen sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb dieser Fachrichtung insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundlagenermittlung
- b) Entwurf und Gestaltung
- c) Genehmigungsplanung
- d) Werk- und Detailplanung
- e) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- f) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation)
- g) organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen

- h) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten
- i) Grundlagen des nachhaltigen Planens und Bauens

In der Fachrichtung Innenarchitektur umfasst die Planung, Umsetzung und Organisation von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundlagenermittlung
- b) Entwurf und Gestaltung
- c) Genehmigungsplanung
- d) Werk- und Detailplanung
- e) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- f) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation)
- g) organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- h) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten
- i) Grundlagen des nachhaltigen Planens und Bauens

In der Fachrichtung Landschaftsarchitektur umfasst die Planung, Umsetzung und Organisation von Freianlagen sowie die Landschaftsplanung und die Orts- und Stadtplanung innerhalb dieser Fachrichtung insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundlagenermittlung/vorbereitende Leistungen
- b) Entwurf und Gestaltung
- c) Genehmigungsplanung/formelle Planung
- d) Werk- und Detailplanung
- e) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- f) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation)
- g) Beteiligungs- und Moderationsverfahren
- h) organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- i) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten
- j) Grundlagen des nachhaltigen Planens und Bauens

In der Fachrichtung Stadtplanung umfasst die Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundlagenermittlung und vorbereitende Leistungen
- b) Informelle Planung und Konzept
- c) Entwurf und Gestaltung
- d) Formelle Planungen mit verfahrensbegleitenden Leistungen
- e) Beteiligungs- und Moderationsverfahren
- f) organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- g) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten
- h) Grundlagen des nachhaltigen Planens und Bauens

- (3) Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt werden.

### **§ 3 Berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung**

- (1) Für die Fachrichtung Architektur hat die berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung zu erfolgen.
- (2) Die Beaufsichtigung über die berufspraktische Tätigkeit erfolgt durch einen Architekten (beaufsichtigende Person). Kann die Beaufsichtigung nicht durch einen Architekten geführt werden, erfolgt die Beaufsichtigung durch die Architektenkammer.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des bautechnischen Vorbereitungsdienstes für die Qualifikationsebene 4 nach FachV-btuD gilt der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit als erbracht, sofern die in § 2 Abs. 2 zu erbringenden Nachweise durch den bautechnischen Vorbereitungsdienst abgedeckt sind.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des bautechnischen Vorbereitungsdienstes für die Qualifikationsebene 3 nach FachV-btuD gilt der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit für ein Jahr als erbracht, sofern die in § 2 Abs. 2 zu erbringenden Nachweise durch den bautechnischen Vorbereitungsdienst abgedeckt sind.

**§ 4      Beaufsichtigung durch einen Architekten  
(beaufsichtigende Person)**

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung einer beaufsichtigenden Person beginnt mit ihrer tatsächlichen Aufnahme.
  
- (2) Die beaufsichtigende Person hat darauf zu achten, dass während der berufspraktischen Tätigkeit die Inhalte des Art. 3 BauKaG (Berufsaufgaben) vermittelt werden und dem Absolventen entsprechende Arbeitszeugnisse und Kopien eigener Arbeiten für die abschließende Bewertung der Inhalte nach § 2 Abs. 2 durch den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer zur Verfügung zu stellen.
  
- (3) Sofern die Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit der Bayerischen Architektenkammer rechtzeitig angezeigt wird, unterrichtet diese den Absolventen und gegebenenfalls auch die beaufsichtigende Person über das Verfahren, den Ablauf und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 und steht dem Absolventen und der beaufsichtigenden Person während des Verfahrens beratend zur Seite.

**§ 5      Beaufsichtigung durch die Architektenkammer**

- (1) Erfolgt die berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung durch die Bayerische Architektenkammer, ist deren Beginn dem Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer vor Aufnahme anzuzeigen.
  
- (2) Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade
  - b) Datum und Ort der Geburt
  - c) Anschrift der Wohnung
  - d) Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes

- e) Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der berufspraktischen Tätigkeit außerhalb von Bayern absolviert wurden
- f) Studienabschlüsse in der Fachrichtung Architektur
- g) Art der Tätigkeit
- h) Umfang der Tätigkeit (Teilzeit/Vollzeit)

Zum Nachweis sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (3) Änderungen der in Abs. 2 genannten Angaben hat der Absolvent dem Eintragungsausschuss unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (4) Erfolgt die Beaufsichtigung durch die Bayerische Architektenkammer ist die berufspraktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 durch Arbeitszeugnisse und eigene Arbeiten oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen. Die Beaufsichtigung erfolgt durch Kontrollen über die Tätigkeit und Leistungen des Absolventen. Die Architektenkammer kann entsprechende Nachweise von dem Absolventen verlangen.

## **§ 6 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeit außerhalb Bayerns**

Wurde die berufspraktische Tätigkeit bereits in einem anderen Bundesland oder im Ausland begonnen, sind diese Zeiten anzurechnen. Über derartige Zeiten hat der Absolvent eine Bescheinigung der betreffenden Architektenkammer oder zuständigen Stelle vorzulegen.

## **§ 7 Fortbildung**

- (1) Absolventen sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.
- (2) Sofern die Inhalte aus § 2 Abs. 2 nicht durch eine berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden können, können auf die Zeit der berufspraktischen Tätigkeit in der in § 2 Abs. 2

genannten jeweiligen Berufsaufgaben berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer angerechnet werden.

### **§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer hat die berufspraktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf Antrag zu bewerten. Genügt die berufspraktische Tätigkeit den Anforderungen bislang nicht, teilt der Eintragungsausschuss dieses dem Absolventen unter Angabe der Defizite mit.

(2) Kann der Absolvent die für die Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlichen Nachweise aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen dem Absolventen durch sonstige geeignete Verfahren fest.

Der Absolvent hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen.

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Wurde die berufspraktische Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten aufgenommen, gelten die Pflichten nach § 4 ab dem Inkrafttreten der Satzung. Die vor dem Inkrafttreten liegende Zeit der berufspraktischen Tätigkeit kann längstens bis zum 1. August 2019 angerechnet werden (Art. 33a Baukammerngesetz).

# 4

## **Satzung der Bayerischen Architektenkammer** vom 24. November 2023 zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. Juni 2025

# Inhalt Kapitel 4

<b>1. Rechtsstellung</b>	82
<b>2. Mitgliedschaft</b>	82
<b>3. Rechte der Mitglieder</b>	83
<b>4. Pflichten der Mitglieder</b>	84
<b>5. Juniormitglieder</b>	85
<b>6. Organe und Gliederung</b>	85
<b>7. Untergliederungen</b>	88
<b>8. Wahlen der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse</b>	88
<b>9. Geschäftsstelle</b>	89
<b>10. Geschäfts- und Rechnungsjahr</b>	89
<b>11. Bekanntmachungen</b>	89
<b>12. Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften</b>	89
<b>13. Inkrafttreten – Übergangsbestimmungen</b>	89

## 1. **Rechtsstellung**

- 1.1 Der Bayerischen Architektenkammer gehören die in der Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner als Mitglieder an.
- 1.2 Die Aufgaben der Bayerischen Architektenkammer ergeben sich aus Art. 13 BauKaG. Die Bayerische Architektenkammer nimmt zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG die Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung über eine nicht rechtsfähige „Akademie für Fort- und Weiterbildung“ wahr. Näheres regelt die gesonderte Satzung der Akademie.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand der Bayerischen Architektenkammer ist München.

## 2. **Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer beginnt mit der Eintragung in die Architekten- und/oder Stadtplanerliste (Art. 4 BauKaG), sie endet mit der Löschung der Eintragung (Art. 7 BauKaG).
- 2.2 Aus der Architekten- oder Stadtplanerliste muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in) die Tätigkeitsart (freischaffend<sup>1</sup>, angestellt, beamtet, oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein (Art. 4 Abs. 1 BauKaG).
- 2.3 Definition der Tätigkeitsarten
- 2.3.1 Freischaffend<sup>1</sup> tätig ist, wer ihre/seine Tätigkeit selbstständig oder im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft als Organ (Geschäftsführer/in, Mitglied des Vorstands) und/oder Gesellschafter/in und frei von bau-gewerblichen Interessen ausübt.

<sup>1</sup> Der Begriff „freischaffend“ entspricht dem Begriff „freiberuflich“ in Art. 4 Abs. 1 BauKaG.

- 2.3.2 Angestellt ist, wer ihre/seine berufliche Tätigkeit nachweislich im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt. Dies gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern keine freischaffende Tätigkeit oder Tätigkeit in der Bauwirtschaft ausgeübt wird.
- 2.3.3. Beamtet ist, wer zu ihrem/seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht (§ 4 BBG).
- 2.3.4 In der Bauwirtschaft tätig ist, wessen geschäftliche Tätigkeit über den Bereich der in Art. 3 BauKaG festgelegten Berufsaufgaben hinausgreift oder geeignet ist, besonders bei der Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 6 BauKaG ihre/seine Entscheidungsfreiheit einzuschränken oder die Beratung und Betreuung des Bauherrn in eine durch andere geschäftliche Interessen vorbestimmte Richtung zu lenken.

### **3. Rechte der Mitglieder**

- 3.1 Die Mitglieder der Kammer sind wahlberechtigt und wählbar nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Sie sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Kammer zu richten.
- 3.3 Anträge auf Behandlung durch die Vertreterversammlung werden durch Vertreter/innen oder den Vorstand gestellt.
- 3.4 Die Mitglieder der Kammer haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Kammer unterstützt zu werden, soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

**4. Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder unterliegen der Berufsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 4.2 Hat ein Kammermitglied in einer beruflichen Auseinandersetzung mit einem weiteren Kammermitglied Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt, so haben die betroffenen Kammermitglieder verpflichtend den Schlichtungstermin wahrzunehmen. Gleiches gilt, wenn der Vorstand ein Schlichtungsverfahren angeordnet hat.
- 4.3 Wird das Schlichtungsverfahren von einer Bauherrin/einem Bauherrn oder sonstigen Dritten beantragt, wird ein Schlichtungsversuch unternommen.
- 4.4 Die Mitglieder haben der Kammer unverzüglich alle für die Führung der Architekten- und Stadtplanerliste maßgeblichen Änderungen mitzuteilen (z. B. von jedem Wechsel des Wohnsitzes und der beruflichen Niederlassung sowie von jedem Wechsel der Tätigkeitsart; dies gilt auch in Bezug auf das Register der Gesellschaften gem. Art. 8 BauKaG).
- 4.5 Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer und ihrer Ausschüsse, die Mitglieder der Eintragungsausschüsse, des Schlichtungsausschusses, des Landesausschusses der Bayerischen Architektenversorgung sowie die Beisitzer der Berufsgerichte sind zur Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf das Amt verzichten oder auf Antrag des Vorstands zeitweise oder auf Dauer davon entbunden werden. Für die Entpflichtung zuständig ist bei Vertretern die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen die für die Berufung oder Wahl zuständige Stelle.

**5. Juniormitglieder**

- 5.1 Die Bayerische Architektenkammer führt ein Verzeichnis der Juniormitglieder gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 2 BauKaG. Das Nähere regelt die Satzung über die Führung eines Verzeichnisses für Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG.

**6. Organe und Gliederung**

- 6.1 Geschäftsordnungen
- 6.1.1 Organe und Gliederungen werden im Rahmen von Geschäftsordnungen tätig.
- 6.1.2 Die Geschäftsordnungen müssen Bestimmungen enthalten über:
1. Anlass/Zuständigkeit,
  2. Mitglieder, Zusammensetzung, Gliederung,
  3. Aufgabenstellung,
  4. Sitzungen, Teilnahme (verpflichtend), Ablauf, Tagesordnung, Sitzungsniederschrift, Protokoll,
  5. Entscheidungen, Beschlüsse,
  6. Besonderheiten.
- 6.1.3 Für den Erlass der Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und Ausschüsse ist die Vertreterversammlung, für die Geschäftsordnungen des Vorstands und der Arbeitsgruppen des Vorstands ist der Vorstand zuständig.
- 6.1.4 Die vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnungen werden der Vertreterversammlung zur Kenntnis gegeben.
- 6.2 Vertreterversammlung
- 6.2.1 Die Vertreterversammlung erfüllt die in Art. 16 BauKaG festgelegten Aufgaben nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.
- 6.2.2 Die Vertreterversammlung beschließt über die ihr durch Art. 16 BauKaG übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten, die für die Kammer nach Auffassung der Vertreterversammlung von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 6.2.3 In der Vertreterversammlung wirken bis zu vier Juniormitglieder als Berater/innen ohne Stimmrecht mit (§ 6 Abs. 4 Satzung über die Führung eines Verzeichnisses für Juniormitglieder).

- 6.2.4 Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind in dieser Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.
- 6.3 Vorstand
- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern (Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten) und mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll elf nicht überschreiten. Die Präsidentin/Der Präsident oder ein/e Vizepräsident/in, insgesamt je ein Drittel der Vorstandsmitglieder sind freischaffende bzw. nicht freischaffende Mitglieder.
- 6.3.2 Sofern dem Vorstand aus einer Fachrichtung kein/e Vertreter/in als gewähltes Mitglied angehört, wirkt ein/e von dieser Fachrichtung benannte/r Vertreter/in gleichwohl regelmäßig an den Vorstandssitzungen mit.
- 6.3.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer entsprechend Art. 17 Abs. 3 BauKaG und nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- 6.3.4 Die Präsidentin/Der Präsident vertritt die Architektenkammer nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 BauKaG.  
Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten unterstützen die Präsidentin/den Präsidenten in ihrer/seiner Amtsführung. Die Präsidentin/Der Präsident wird bei Verhinderung durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten vertreten. Die Präsidentin/Der Präsident kann in Einzelfällen Vorstandsmitglieder mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.
- 6.4 Schlichtungsausschuss
- 6.4.1 Der Vorstand bestellt für die Dauer seiner Amtszeit den Schlichtungsausschuss gem. Art. 21 BauKaG.
- 6.4.2 Die/Der Vorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in müssen zum Richteramt befähigt sein; sie werden vom Vorstand berufen.
- 6.4.3 Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.
- 6.4.4 Das Weitere regelt die Schlichtungsordnung.

- 6.5 Ausschüsse der Vertreterversammlung
- 6.5.1 Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich der Vertreterversammlung fallen, kann die Vertreterversammlung Ausschüsse bilden (Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauKaG).
- 6.5.2 Diese Ausschüsse erarbeiten entsprechend den ihnen erteilten Aufträgen Beschlussvorlagen für die Vertreterversammlung.
- 6.5.3 Beschlussvorlagen werden der Vertreterversammlung über den Vorstand zugeleitet.
- 6.6 Rechnungsprüfer/innen  
Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG wählt die Vertreterversammlung für die Dauer einer Wahlperiode aus ihrer Mitte fünf Rechnungsprüfer/innen.
- 6.7 Arbeitsgruppen
- 6.7.1 Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Sachfragen, die in den Geschäftsbereich des Vorstands fallen, kann der Vorstand Mitglieder, Juniormitglieder und Sachverständige einzeln oder in Arbeitsgruppen berufen und deren Auftrag festlegen. Berufungen können sowohl zeitlich befristet bzw. projektbezogen als auch für die Dauer einer Wahlperiode erfolgen.
- 6.7.2 Über Arbeitsergebnisse berichtet der Vorstand der Vertreterversammlung im Rahmen des Vorstandsberichts.
- 6.8 Treffpunkte Architektur  
Die Bayerische Architektenkammer stellt ihren Mitgliedern aus
- Oberbayern
  - Niederbayern und der Oberpfalz,
  - Oberfranken und Mittelfranken,
  - Unterfranken und
  - Schwaben
- jeweils einen Treffpunkt Architektur der Bayerischen Architektenkammer (nachfolgend „Treffpunkt Architektur“)

genannt) als Plattform zur Verfügung, die allen Architektenverbänden und -gruppierungen ebenso wie engagierten Einzelpersonen in dieser Region ein konzentriertes Auftreten zum Thema Architektur ermöglicht. Trägerin dieser Einrichtung ist die Bayerische Architektenkammer. Über den Aufbau und den Unterhalt der Treffpunkte Architektur entscheidet die Vertreterversammlung.

Für Organisation und Betrieb der Treffpunkte Architektur beruft der Vorstand jeweils eine Arbeitsgruppe.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Treffpunkte Architektur in der jeweils vom Vorstand beschlossenen Fassung.

## **7. Untergliederungen**

Über die Bildung von Untergliederungen gemäß Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BauKaG befindet die Vertreterversammlung.

## **8. Wahlen der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse**

Nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BauKaG sind die Wahlen der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse in den Wahlordnungen gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauKaG geregelt.

### **8.1 Wahlen zur Vertreterversammlung**

Die Wahlen zur Vertreterversammlung sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung regelt die Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **8.2 Wahlen zum Vorstand**

Die Wahlen zum Vorstand regelt die Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Architektenkammer.

- 8.3 Wahlen zu den Ausschüssen  
Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.

**9. Geschäftsstelle**

Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht.

**10. Geschäfts- und Rechnungsjahr**

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**11. Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen mit Wirksamkeit gegenüber allen Mitgliedern werden auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer, in den Fällen des Art. 18 Abs. 3 BauKaG zusätzlich im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

**12. Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften**

Beschlüsse zum Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften gemäß Art. 13 Abs. 3 BauKaG bedürfen der Mehrheit entsprechend Art. 16 Abs. 4 BauKaG. Gleiches gilt für die Beendigung einer Mitgliedschaft.

**13. Inkrafttreten – Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Organe bleiben bis zur Neuwahl in ihrer Zusammensetzung von der Satzung unberührt.

# 5

## **Satzung über die Führung eines Verzeichnisses für Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer vom 24. November 2023 (StAnz 2/2024)**

# Inhalt Kapitel 5

<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	92
<b>§ 2 Begriffsbestimmung</b>	92
<b>§ 3 Eintragungsverfahren</b>	92
<b>§ 4 Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder</b>	92
<b>§ 5 Rechte und Pflichten der Juniormitglieder</b>	93
<b>§ 6 Juniormitglieder in den Gremien der Bayerischen Architektenkammer</b>	94
<b>§ 7 Ende der Juniormitgliedschaft</b>	95
<b>§ 8 Inkrafttreten</b>	95

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer, die in einem Verzeichnis gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 2 BauKaG geführt werden.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Juniormitglieder sind diejenigen Personen, die in das Verzeichnis der Juniormitglieder nach Art. 12 Abs. 3 S. 2 BauKaG eingetragen sind.
- (2) Juniormitglieder sind nicht zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung im Sinne von Art. 1 BauKaG berechtigt.

**§ 3 Eintragungsverfahren**

- (1) In das Verzeichnis der Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer
1. die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG erfüllt
  2. eine praktische Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BauKaG begonnen hat.
- (2) Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer. Art. 22 Abs. 2 BauKaG gilt entsprechend.
- (3) Für die Versagung der Eintragung gilt Art. 7 BauKaG entsprechend.
- (4) Für die Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder ist eine Gebühr gemäß Ziffer 6.1 des Gebührentarifs zu Ziffer 1.1 der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

**§ 4 Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder**

Dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder sind beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin/des Antragstellers sowie die Staatsangehörigkeit,
2. Ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern,
3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsqualifizierenden Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG,
4. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die gemäß Art. 7 BauKaG einer Eintragung entgegenstehen können.

**§ 5****Rechte und Pflichten der Juniormitglieder**

- (1) Antragsteller/innen werden bereits vor ihrer Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder vom Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer im Hinblick auf die Erfüllung der gemäß Art. 4 und 6 BauKaG erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen beraten. Dazu gehört insbesondere die Anerkennungsfähigkeit der berufspraktischen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BauKaG i. V. m. der Satzung der Bayerischen Architektenkammer über die Inhalte der praktischen Tätigkeit vom 30. November 2018).
- (2) Antragsteller/innen haben Anspruch auf rechtsverbindliche Prüfung und Bescheidung über die Eignung der berufsqualifizierenden Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG.
- (3) Juniormitglieder wirken nach Maßgabe des § 6 beratend in den Organen der Bayerischen Architektenkammer mit. Sie können in Arbeitsgruppen des Vorstands berufen werden, um die berechtigten Interessen des beruflichen Nachwuchses zu vertreten.

- (4) Alle Service- und Beratungsleistungen, die die Bayerische Architektenkammer für ihre Mitglieder erbringt, können zu denselben Konditionen auch von Juniormitgliedern in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen der Beratungsstellen Barrierefreiheit sowie Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie des Schlichtungsausschusses.
- (5) Sämtliche Angebote der Akademie für Fort- und Weiterbildung können Juniormitglieder zu denselben Konditionen wie Kammermitglieder nutzen.
- (6) Juniormitglieder werden in gleicher Weise wie Kammermitglieder über alle Aktivitäten der Bayerischen Architektenkammer informiert. Mit der Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder ist insbesondere der Bezug des Deutschen Architektenblatts verbunden. Die Kosten hierfür sind von der jährlichen Gebühr gemäß § 5 Abs. 6 umfasst.
- (7) Für die Dauer der Juniormitgliedschaft sind Juniormitglieder zur Entrichtung einer jährlichen Gebühr gemäß Ziffer 6.2 des Gebührentarifs zu Ziffer 1.1 der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (8) Juniormitglieder sind für die Wahlen zur Vertreterversammlung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

## **§ 6 Juniormitglieder in den Gremien der Bayerischen Architektenkammer**

- (1) In den Organen der Bayerischen Architektenkammer können Juniormitglieder beratend mitwirken; sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Im Rahmen der Wahlen zur Vertreterversammlung erstellt der Wahlvorstand aus dem Verzeichnis der Juniormitglieder ein Wählerverzeichnis.
- (3) Die in dem Wählerverzeichnis geführten Juniormitglieder sind berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen, auf dem

diejenigen Juniormitglieder zur Wahl stehen, die als Berater/innen der Juniormitglieder für die Vertreterversammlung kandidieren.

- (4) Die Juniormitglieder sind berechtigt, aus dieser Liste bis zu vier Personen zu wählen, die als Berater/innen der Vertreterversammlung angehören. Jedes Juniormitglied hat vier Stimmen.
- (5) Für dieses Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (6) Die in die Vertreterversammlung gewählten Berater/innen wählen aus ihrem Kreis eine Person, die auch beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- (7) Alle Juniormitglieder können vom Vorstand zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppen berufen werden.

### **§ 7 Ende der Juniormitgliedschaft**

Die Juniormitgliedschaft endet mit Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis der Juniormitglieder gemäß Art. 7 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 S. 2 BauKaG

1. mit Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste,
2. drei Monate nach Abschluss der praktischen Tätigkeit, wenn kein Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste gestellt wurde,
3. vier Jahre und sechs Monate nach Beginn der praktischen Tätigkeit, sofern die Frist

nicht einmalig auf Antrag in Textform bis zu vier Jahre verlängert wurde.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

# 6

## **Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer**

Neubekanntmachung vom  
27. November 2020

Ersetzt die Berufsordnung  
vom 4. Dezember 1972  
(StAnz 50/2020)

# Inhalt Kapitel 6

<b>Präambel</b>	98
<b>1. Grundwerte</b>	98
<b>2. Berufliche Zusammenarbeit</b>	99
2.1 Kollegiale Zusammenarbeit	99
2.2 Im Wettbewerb um Aufträge	100
2.3 Im Vergabeverfahren	100
2.4 Im Planungswettbewerb	100
2.5 In Zusammenarbeit mit Dritten	101
<b>3. Berufliches Verhalten und Planungskultur</b>	101
3.1 Berufsverständnis	101
3.2 Beschäftigung von angestellten Personen	101
3.3. Besondere Pflichten für angestellte und beamtete Kammermitglieder	102
3.4 Berufliche Kooperationen	102
3.5 Vertretung des Auftraggebenden	102
<b>4. Pflichten gegenüber dem Auftraggebenden</b>	102
4.1 Verhaltensregeln	102
4.2 Loyalität	103
4.3 Honorar und Vergütungsabsprachen	103
4.4 Berufshaftpflichtversicherung	103
<b>5. Berufliche Kommunikation und Werbung</b>	103
5.1 Urheberschaft	103
5.2 Werbung durch Leistung	104
5.3 Werbung durch Medien	104
<b>6. Weiterbildung und Forschung</b>	104
<b>7. Fachliche Unabhängigkeit</b>	104
7.1 Unerlaubte Zuwendungen	104
7.2 Erkennbarkeit der Tätigkeitsform	105
7.3 Anzeigepflicht bei Änderung der Tätigkeitsart	106
<b>8. Folgen bei Verstößen</b>	106
<b>9. Inkrafttreten</b>	106

## **Präambel**

Wir, die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer, gehören den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung an.

Unsere Berufsaufgaben beinhalten die Beratung von Auftraggebenden sowie die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken, Innenräumen, Landschaften, Orten und Städten (Art. 3 Baukammergesetz – BauKaG).

Wir sind in hohem Maße verantwortlich für die Förderung und Wahrung der Baukultur und die Umwelt des Menschen. Unsere Verpflichtung für das Allgemeinwohl und die Daseinsvorsorge soll sich in jedem einzelnen Projekt konkretisieren.

Zur Erfüllung unserer Zielsetzungen wirken wir als freischaffende, angestellte oder beamtete Personen oder baugewerblich Tätige in der Position der Auftragnehmenden und Auftraggebenden zusammen.

Diese Berufsordnung ist unser gemeinsamer Wertekanon und verpflichtende Grundlage für unser Handeln. Nur ein geschlossener Auftritt aller Fachrichtungen verleiht unserem Berufsstand eine starke Position in der Gesellschaft.

### **1. Grundwerte**

Unser Handeln und Wirken ist durch unser gemeinsames Selbstverständnis von Grundwerten bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Berufs dem Ansehen des Berufsstands würdig zu erweisen und den Beruf gewissenhaft und sorgfältig auszuüben.

Als treuhändisch beauftragte Person entsprechen die Mitglieder dem entgegengebrachten Vertrauen durch zuverlässiges und lauterer Handeln.

Durch unsere Tätigkeit wollen wir die Qualität unserer Umwelt erhalten und verbessern. Wir verpflichten uns bei allen Tätigkeiten die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Wir planen und bauen ressourcenschonend. Dabei achten wir auf die Verträglichkeit unseres Schaffens gegenüber der Gesellschaft.

## **2. Berufliche Zusammenarbeit**

### **2.1 Kollegiale Zusammenarbeit**

Die Solidarität untereinander und gegenüber unseren Handlungspartnern ist einer unserer Grundwerte. Alle Mitglieder verhalten sich loyal und kollegial zueinander.

Die fortschreitende Arbeitsteilung und die damit verbundene Pluralisierung der Gesellschaft bilden sich auch in der Mitgliedschaft ab.

Mitglieder in den Baubehörden stärken den Berufsstand durch ihren unparteiischen Einsatz für die Aspekte des Gemeinwohls und der Baukultur, die in allen Projekten enthalten sind.

Die Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer verlangt von jedem Mitglied Demokratieverständnis, Sensibilität für gesellschaftliche Veränderungen und die Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Wir sind trotz aller individuellen Unterschiede eine Verantwortungsgemeinschaft.

Wir vertreten selbstbewusst und überzeugend unsere Werte. Durch wertorientiertes Auftreten jedes Mitglieds geben wir Rückhalt, Spielraum und einen Gestaltungshorizont.

Die Mitglieder bemühen sich um Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen anderer Mitglieder und lassen aus dem gleichen Geiste sachliche Kritik an den eigenen Werken zu. Jede beabsichtigte direkte oder indirekte Schädigung ist zu unterlassen.

Dies gilt auch für die Verbreitung von Informationen in unterschiedlichen Medien.

## 2.2 Im Wettbewerb um Aufträge

Eine angebahnte oder bestehende geschäftliche Beziehung zwischen einem Mitglied und dessen Auftraggebendem darf nicht beeinträchtigt werden, indem ein anderes Mitglied von sich aus und im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig wird.

Wird ein Mitglied von einem Auftraggebenden in einer Sache aufgefordert, in der schon eine geschäftliche Beziehung mit einem anderen Mitglied angebahnt ist oder besteht, so muss dieses in Textform unterrichtet werden, bevor eine vertragliche Bindung mit der Auftraggebenden eingegangen wird.

## 2.3 Im Vergabeverfahren

Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer beteiligen sich nur an Vergabeverfahren, die den geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unabhängig davon, ob wir auf der auftraggebenden oder auftragnehmenden Seite tätig sind, setzen wir uns für Vergabekriterien ein, die in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen und dem Transparenzgebot entsprechen. Wir legen Wert auf Chancengleichheit und unterstützen bis zum Abschluss des Verfahrens einen ordnungsgemäßen Verlauf.

## 2.4 Im Planungswettbewerb

Die Mitglieder beteiligen sich nur an Planungswettbewerben, deren Verfahrensbedingungen den geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen. Es muss ein lauterer Leistungsvergleich erkennbar sein, der in ausgewogener Weise den Belangen des Auslobenden sowie des Teilnehmenden Rechnung trägt. Die Mitglieder akzeptieren die Entscheidung des Preisgerichts und versuchen nicht, das Urteil oder die Empfehlung des Preisgerichts eines ordnungsgemäßen Wettbewerbsverfahrens zu unterlaufen.

- 2.5 In Zusammenarbeit mit Dritten  
Gegenüber allen Beteiligten im Planungs- und Realisierungsprozess üben wir uns ebenso in wertorientiertem Verhalten. Wir verfolgen die Umsetzung eines gemeinsamen Zieles und verhalten uns dabei solidarisch.

### **3. Berufliches Verhalten und Planungskultur**

#### 3.1 Berufsverständnis

Wir widmen unsere Erfahrung und unsere Arbeitskraft der Lösung gestellter Aufgaben. Wir erfüllen die uns übertragenen Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

Wir wahren die Projektidee und leiten den Planungsprozess. Die Komplexität der Aufgaben, Planungs- und Bauprozesse stellt alle Beteiligten stets vor neue technologische Herausforderungen. Das Selbstverständnis der einzelnen Fachrichtungen ist dafür Voraussetzung.

Der Erfolg eines jeden Projektes hängt von einer entsprechend kooperativen Planungskultur ab, die auf einem kommunikativen, gleichberechtigten und transparenten Miteinander beruht.

Gelungene Werke sind nie die Leistung einer einzelnen Person.

#### 3.2 Beschäftigung von angestellten Personen

Gegenüber Beschäftigten erfüllen die Mitglieder ihre sozialen Verpflichtungen. Dabei steht ein kooperativer Wissensaustausch im Vordergrund. Jede angestellte Person soll ihre erworbenen Qualifikationen einsetzen und vertiefen können. Wir fördern ehrenamtliches Engagement in der Bayerischen Architektenkammer.

Beim Berufseinstieg unterstützen wir Beschäftigte auf ihrem Weg zur Kammereintragung. Das Mitglied verpflichtet sich, angestellten Personen die für die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste notwendigen Nachweise über die berufliche Praxis auszustellen.

Veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen erfordern flexible Arbeitsbedingungen. Wir sorgen für eine nachhaltige Personal- und Organisationsstruktur und setzen uns für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

### 3.3. Besondere Pflichten für angestellte und beamtete Kammermitglieder

Angestellte bzw. beamtete Mitglieder haben über das allgemeine Arbeitsrecht und das öffentliche Dienstrecht hinausgehende besondere Pflichten, soweit sie sich aus der Verpflichtung zur Wahrung des Ansehens des Berufes oder ihrer Berufstätigkeit ergeben.

### 3.4 Berufliche Kooperationen

Unsere Zusammenarbeit und die Vertragsverhältnisse unter Mitgliedern sind getragen durch Respekt und Kritikfähigkeit, Wertschätzung und Toleranz, unabhängig davon, ob wir als Arbeits- oder Kooperationsgemeinschaften miteinander arbeiten.

Bei der Zusammenarbeit mit fachlich Beteiligten und ausführenden Firmen sind die Mitglieder immer dem Auftraggebenden verpflichtet. Sie lassen sich nicht vereinnahmen oder gar wirtschaftlichen Interessen der ausführenden Firmen unterordnen. In der Planung und Überwachung kooperieren sie unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit.

### 3.5 Vertretung des Auftraggebenden

Als Vertretung des Auftraggebenden setzen wir uns für angemessene Honorare ein.

## 4. **Pflichten gegenüber dem Auftraggebenden**

### 4.1 Verhaltensregeln

Jedes Mitglied wahrt die Rechte des Auftraggebenden im Rahmen seiner Berufsaufgaben sachlich, sachgerecht und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gegenüber den am Projekt und am Bau Beteiligten.

- 4.2 **Loyalität**  
Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zum eigenen Vorteil verwendet werden.
- 4.3 **Honorar und Vergütungsabsprachen**  
Das Honorar muss angemessen und vor Erbringen der Leistungen mit dem Auftraggebenden vereinbart sein. Aufgabenstellung, zur Verfügung stehende Ressourcen und Leistungsziele müssen bei Übernahme eines Auftrags klar und einvernehmlich von den Beteiligten festgelegt werden.
- Das Mitglied lehnt einen Auftrag ab, wenn die Bedingungen unzumutbar sind oder wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung unzureichend sind.
- 4.4 **Berufshaftpflichtversicherung**  
Selbstständig tätige Mitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach Art. 3 BauKaG ergeben, zu versichern. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1.500.000 Euro für Personenschäden sowie 200.000 Euro für sonstige Schäden betragen. Für Stadtplanerinnen und Stadtplaner gilt Satz 2 nur insoweit, dass die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 200.000 Euro für sonstige Schäden betragen muss. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.
- 5. Berufliche Kommunikation und Werbung**
- 5.1 **Urheberschaft**  
Wir folgen dem Schöpferprinzip und achten das geistige Eigentum anderer. Jedes Mitglied nimmt die Urheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst, unter seiner persönlichen Leitung oder unter seiner persönlichen Mitwirkung erbracht worden sind.

Auch angestellte Personen können Inhabende eines Urheberrechts oder zumindest eines Miturheberrechts sein. Wir achten deshalb sorgfältig darauf, hierfür rechtzeitig eine faire und transparente Regelung zu treffen.

#### 5.2 Werbung durch Leistung

Die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer werben sachlich in Form und Inhalt mit ihrer beruflichen Leistung.

#### 5.3 Werbung durch Medien

Das Mitglied versagt sich jegliche irreführende Werbung. Die Werbeaussagen dürfen keine unrichtige Erwartungshaltung entstehen lassen. Sie müssen der Information von potentiellen Auftraggebern dienen und überprüfbar sein.

Das Mitglied verzichtet auf fremdfinanzierte Werbemaßnahmen sowie auf Werbung für bestimmte Produkte, wenn hierdurch dessen Unabhängigkeit beeinträchtigt sein kann.

### 6. **Weiterbildung und Forschung**

Wir bilden uns in allen relevanten Tätigkeitsfeldern fort, um für unsere Berufsaufgaben und die Gesellschaft gute Lösungen mit geeigneten Methoden zu entwickeln.

Die Entwicklung unserer Gesellschaft und Umwelt fordert uns heraus, ständig nach geeigneten neuen Lösungen zu suchen.

Wir unterstützen und fördern die Forschung in unseren Berufsfeldern, indem wir uns selber einbringen und die Ergebnisse der Forschung in unsere Arbeit einfließen lassen.

### 7. **Fachliche Unabhängigkeit**

#### 7.1 Unerlaubte Zuwendungen

Das Mitglied enthält sich der Forderung oder Annahme von Provisionen sowie anderen ungerechtfertigten Zuwendungen.

## 7.2

## Erkennbarkeit der Tätigkeitsform

Das Mitglied, das ausschließlich die Berufsbezeichnung gemäß Art. 1 BauKaG führt, macht dadurch erkennbar, dass die Form seiner Tätigkeit die Erfüllung der Berufsaufgaben gemäß Art. 3 BauKaG uneingeschränkt und unbeeinflusst durch andere geschäftliche Interessen zulässt.

Das Mitglied enthält sich deshalb solcher Tätigkeiten oder geschäftlicher Beteiligungen, die geeignet sein können, den freien Bereich seiner fachlichen Entscheidungen einzuschränken oder seine Entscheidungen in eine durch solche Tätigkeiten oder Beteiligungen vorbestimmte Richtung zu lenken.

Wenn die geschäftliche Tätigkeit des Mitgliedes über den Bereich der in Art. 3 BauKaG festgelegten Berufsaufgaben hinausgreift oder geeignet ist, besonders bei der Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 6 BauKaG seine Entscheidungsfreiheit einzuschränken oder die Beratung und Betreuung des Auftraggebenden in eine durch andere geschäftliche Interessen vorbestimmte Richtung zu lenken, so macht das Mitglied dies in seiner Geschäftstätigkeit und gegenüber dem Auftraggebenden erkennbar.

Diese Bestimmungen umgeht das Mitglied weder unmittelbar noch mittelbar – etwa durch Einschaltung anderer Personen.

Die Tätigkeit in Gruppen, Partnerschaften oder Gesellschaften, gleich welcher Art, befreit das Mitglied nicht von der Beachtung der Berufsordnung und ist nur dann gestattet, wenn deren Zielsetzung oder deren Tätigkeit nicht im Widerspruch zu der Berufsordnung steht.

Die geschützte Berufsbezeichnung darf nicht in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

## 7.3

## Anzeigepflicht bei Änderung der Tätigkeitsart

Das Mitglied benachrichtigt die Bayerische Architektenkammer unverzüglich über jede Änderung der berufsbezogenen Daten wie Anschrift, Fachrichtung, akademischer Grad, Tätigkeitsart und Beendigung der Tätigkeit.

## 8. **Folgen bei Verstößen**

Bei Verstößen gegen diese Berufsordnung gilt der sechste Teil des Baukammergesetzes (BauKaG).

## 9. **Inkrafttreten**

Die Berufsordnung tritt mit ihrer Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.



# 7

**Beitragsordnung der  
Bayerischen Architektenkammer**  
vom 9. November 1971  
(StAnz Nr. 3/1972), zuletzt  
geändert durch Beschluss der  
Vertreterversammlung der  
Bayerischen Architektenkammer  
vom 20. November 2015  
(StAnz Nr. 49/2015)

# Inhalt Kapitel 7

<b>1. Beitragsfestsetzung</b>	110
<b>2. Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag</b>	110
<b>3. Fälligkeit des Beitrags</b>	111
<b>4. Beginn, Ende der Beitragspflicht</b>	112
<b>5. Mahnung, Vollstreckung</b>	112
<b>6. Geschäftsjahr, Erfüllungsort</b>	112

## 1. Beitragsfestsetzung

- 1.1 Die Bayerische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jeweils von der Vertreterversammlung mit der gemäß Art. 16 Abs. 4 BauKaG erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit für ein Geschäftsjahr festgesetzt.
- 1.2 Jedes Kammermitglied wird zum Beitrag nach Ziffer 1.1 veranlagt (voller Mitgliedsbeitrag = Beitragsgruppe I). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Ziffer 1.1 befreit.
- 1.3 Stadtplanerinnen und Stadtplanern, die nachweisen, dass sie auch Mitglied bei einer anderen bayerischen Berufskammer sind, und dort Beitrag entrichten, sind von der Beitragspflicht befreit.
- 1.4 Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bei Architektenwettbewerben in Bayern tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10% des ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorars.

## 2. Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag

- 2.1 (Beitragsgruppe II)  
Beamtete und angestellte Kammermitglieder, die keine Nebentätigkeit als Architekten und/oder Stadtplaner ausüben, zahlen auf Antrag zwei Drittel des vollen Mitgliedsbeitrags nach Ziffer 1.1. Als Nebentätigkeit gilt jede Tätigkeit als Architekt und/oder Stadtplaner, mit der Jahres-Bruttoeinkünfte von mehr als 2.850 Euro erzielt werden.
- 2.2 (Beitragsgruppe III)
- Kammermitglieder, deren Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 23.000 Euro nicht übersteigt oder
  - Kammermitglieder, die ausschließlich Altersbezüge erhalten zahlen auf Antrag ein Drittel des vollen Mitgliedsbeitrags nach Ziffer 1.1

- 2.3 (Beitragsgruppe IV)  
Kammermitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und den Architekten- oder Stadtplanerberuf nicht mehr ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.4 Kammermitglieder mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung wenigstens 50% werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.
- 2.5 In Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss Finanzen und Fürsorge.
- 2.6 Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag gem. den Ziffern 2.1 bis 2.5 werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Anträge innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheids gestellt werden und die Angaben zur Begründung des Ermäßigungsantrags innerhalb dieser Frist durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Die Bayerische Architektenkammer ist berechtigt, im Einzelfall weitergehende Nachweise anzufordern.
- 3. Fälligkeit des Beitrags**
- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1.1 wird einmalig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheids zu begleichen.
- 3.2 Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres eine rechtskräftige Festsetzung der Beitragshöhe noch nicht vor, so erfolgt eine Zahlungsanforderung nach Maßgabe des bisher festgesetzten Beitrags.
- 3.3 Der zusätzliche Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1.4 wird einen Monat nach Ablauf des Kalenderjahres fällig.

#### **4. Beginn, Ende der Beitragspflicht**

4.1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des auf das Datum der Eintragung folgenden Monats.

4.2 Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird. Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

4.3 Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Im Falle der Neuaufnahme oder Löschung eines Kammermitglieds aus der Architektenliste reduziert sich der Mitgliedsbeitrag in diesem Jahr anteilig auf die Monate der Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer.

#### **5. Mahnung, Vollstreckung**

5.1 Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen sind, werden gemäß Art. 19 Abs. 3 BauKaG vollstreckt.

5.2 Für die Anmahnung von Beitragsrückständen wird eine Gebühr in Höhe von 5%, mindestens aber 5 Euro für die 1. Mahnung, bzw. 10 %, mindestens aber 10 Euro für die 2. Mahnung des ausstehenden Beitrags erhoben.

5.3 Die geleisteten Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf den Rückstand verrechnet.

5.4 Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen mit Forderungen gegen die Architektenkammer ist ausgeschlossen.

#### **6. Geschäftsjahr, Erfüllungsort**

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München als Sitz der Bayerischen Architektenkammer.



# 8

## **Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer vom 9. Dezember 1971/ 5. Januar 1972 (StAnz Nr. 3/1972), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 29. November 2024**

# Inhalt Kapitel 8

<b>1. Gebühren, Auslagen und Vorschüsse</b>	117
<b>2. Gebührenpflichtiger</b>	117
<b>3. Fälligkeit</b>	118
<b>4. Mahnung und Vollstreckung</b>	118
<b>Gebührentarif zu Ziffer 1. Abs. 1 der Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer</b>	118
<b>1. Architektenliste</b>	118
<b>2. Bescheinigung der EU-Fähigkeit</b>	119
<b>3. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner</b>	119
<b>4. Stadtplanerliste</b>	120
<b>5. Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis</b>	121
<b>6. Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder</b>	121
<b>7. Zulassung als Prüfsachverständiger für Brandschutz gem. §§ 16ff. Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau)</b>	122
<b>8. Eintragung in weitere Verzeichnisse</b>	122
<b>9. Eintragung in das Büroverzeichnis auf den Internet-Seiten der Bayerischen Architektenkammer</b>	123

# Inhalt Kapitel 8

<b>10. Eintragung in das Energieberaterverzeichnis auf den Internet-Seiten der Bayerischen Architektenkammer</b>	123
<b>11. Schlichtungsausschuss</b>	123
<b>12. Rügeverfahren/Bußgeldverfahren</b>	124
<b>13. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung</b>	124
<b>14. Bescheinigungen und Beglaubigungen</b>	125
<b>15. Sonstige Arbeiten und Leistungen</b>	125

## **1. Gebühren, Auslagen und Vorschüsse**

- 1.1 Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer sowie des Schlichtungsausschusses und des Eintragungsausschusses sowie für die Erarbeitung und Abfassung von Rügebescheiden werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- 1.2 Außerdem kann die Kammer von der/dem Gebührenpflichtigen zusätzlich den Ersatz entstandener Auslagen verlangen, soweit sie den üblichen Verwaltungsaufwand der Kammer überschreiten.
- 1.3 Die Kammer kann von der/dem Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss auf Gebühren und Auslagen verlangen. Der/dem Gebührenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der/die Antragstellerin bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.
- 1.4 Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste sowie in die Stadtplanerliste wird ein Kostenvorschuss in Höhe der Eintragungsgebühr erhoben.

## **2. Gebührenpflichtiger**

- 2.1 Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu deren/dessen Gunsten die Leistung erbracht wurde.
- 2.2 Im Rügeverfahren ist die/der Betroffene gebührenpflichtig, wenn das Verfahren mit einer Rüge endet.

**3. Fälligkeit**

- 3.1 Die Gebühren werden nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zustellung eines Gebührenbescheides.
- 3.2 Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

**4. Mahnung und Vollstreckung**

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung und Vollstreckung gelten entsprechend.

**Gebührentarif zu Ziffer 1. Abs. 1 der Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer****1. Architektenliste**

- |       |  |                                |
|-------|--|--------------------------------|
| 1.1   | Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste gemäß Art. 4 BauKaG<br>Dazu bei Beweiserhebung<br>(auch Vorladung) Beweisgebühr bis    | 300,00 Euro<br><br>100,00 Euro |
| 1.2   | Zusätzliche Gebühr für die besondere Prüfung von Antragstellern nach Art. 4 Abs. 3 BauKaG (Bachelors)                                    | 500,00 Euro                    |
| 1.3   | Bei Ablehnung der Eintragung in die Architektenliste ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1.1 bzw. 1.1 und 1.2 fällig.       |                                |
| 1.4   | Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste gem. Art. 4 Abs. 7 und Abs. 8 BauKaG (Umtragung)                                       | 150,00 Euro                    |
| 1.4.1 | Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste nach erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung für den öffentlichen Dienst | 50,00 Euro                     |

1.5	Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in die Architektenliste	
1.5.1	vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages	120,00 Euro
1.5.2	nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages	150,00 Euro
1.6	Bei Überführung einer vorangegangenen Juniormitgliedschaft in die Architektenliste wird die Gebühr gemäß Ziffer 6.1 auf die Eintragungsgebühr angerechnet	
1.7	Ausstellung eines Ausweises über die Eintragung in die Architektenliste (Mitgliedsausweis)	20,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Bescheinigung der EU-Fähigkeit</b>	
	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr	0 bis 300,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner</b>	
3.1	Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BauKaG	200,00 Euro
3.2	Zurücknahme des Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner	
3.2.1	vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrags	70,00 Euro
3.2.2	nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrags	120,00 Euro

3.3 Bei Ablehnung der Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner ist in gleicher Höhe wie eine Gebühr nach Ziffer 3.1 fällig.

#### 4. **Stadtplanerliste**

- |       |  |                                |
|-------|--|--------------------------------|
| 4.1   | Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gemäß Art. 6 BauKaG<br>Dazu bei Beweiserhebung<br>(auch Vorladung) Beweisgebühr bis                      | 300,00 Euro<br><br>100,00 Euro |
| 4.2   | Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gem. Art. 6, Art. 31 Abs. 2 BauKaG<br>Dazu bei Beweiserhebung<br>(auch Vorladung) Beweisgebühr bis       | 300,00 Euro<br><br>100,00 Euro |
| 4.3   | Bei Ablehnung der Eintragung in die Stadtplanerliste ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffer 4.1 fällig.  |                                |
| 4.4   | Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gem. Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 7 und 8 BauKaG (Umtragung)                              | 150,00 Euro                    |
| 4.5   | Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in die Stadtplanerliste  |                                |
| 4.5.1 | vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages  | 120,00 Euro                    |
| 4.5.2 | nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages   | 150,00 Euro                    |
| 4.6   | Bei Überführung einer vorangegangenen Juniormitgliedschaft in die Stadtplanerliste wird die Gebühr gemäß Ziffer 6.1 auf die Eintragungsgebühr angerechnet. |                                |
| 4.7   | Neuausstellung eines Ausweises über die Eintragung in die Stadtplanerliste   | 20,00 Euro                     |
| 4.8   | Änderung der Eintragung in die Stadtplanerliste  | 30,00 Euro                     |

<b>5. Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis</b>		
5.1	Gebühr für die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 und die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 10 Abs. 2 BauKaG	1.000,00 Euro
5.2	Gebühr für die Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft, sowie sonstiger Personengesellschaften in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 und die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 10 Abs. 2 BauKaG	500,00 Euro
5.3	Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 BauKaG	
5.3.1	vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages	200,00 Euro
5.3.2	nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages	250,00 Euro
5.4	Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister gem. Art. 9 Abs. 6 BauKaG	60,00 bis 200,00 Euro
5.5	Bei Ablehnung der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 BauKaG ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffer 5.1 fällig.	
<b>6. Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder</b>		
6.1	Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder	100,00 Euro
6.2	Jährliche Gebühr für die Führung des Juniormitglieds im Verzeichnis (ab dem auf die Ersteintragung folgenden Kalenderjahr)	65,00 Euro

- 7. Zulassung als Prüfsachverständiger für Brandschutz gem. §§ 16ff. Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau)**
- 7.1 Gebühr für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz
- 7.1.1 Gebühr für die Prüfung durch den Prüfungsausschuss 500,00 Euro
- 7.1.2 Gebühr für die Anerkennung durch den Eintragungsausschuss 200,00 Euro
- 7.2 Zurücknahme des Antrags auf Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz
- 7.2.1 vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrags 70,00 Euro
- 7.2.2 nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrags 200,00 Euro
- 7.3 Bei Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffer 7.1.1 bzw. 7.1.2 fällig.
- 8. Eintragung in weitere Verzeichnisse**
- 8.1 Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten
- 8.1.1 Eintragung in die Listen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO 120,00 Euro
- 8.1.2 Wiedereintragung in die Liste der Nachweisberechtigten 50,00 Euro
- 8.2 Eintragung von Sachverständigen nach § 3 AVEn 120,00 Euro
- 8.3 Eintragung in Fachregister
- 8.3.1 Eintragung in Fachregister 300,00 Euro
- 8.3.2 Verlängerung der Eintragungen 250,00 Euro
- 8.2.3 Zurücknahme des Antrags für Eintritt in die Prüfung 150,00 Euro

- 9. Eintragung in das Büroverzeichnis auf den Internet-Seiten der Bayerischen Architektenkammer**
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Ersteintragung in das Büroverzeichnis | 36,00 Euro |
| Änderung der Eintragung               | 15,00 Euro |
- 10. Eintragung in das Energieberaterverzeichnis auf den Internet-Seiten der Bayerischen Architektenkammer**
- |   |            |
|---|------------|
| Ersteintragung in das Energieberaterverzeichnis (Verzeichnis der Kammermitglieder, die die Anforderungen nach Ziffer 3.1 der Richtlinie Vor-Ort-Beratung vom 7. September 2007 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA erfüllen) | 25,00 Euro |
| Änderung der Eintragung   | 12,00 Euro |
- 11. Schlichtungsausschuss**
- 11.1 Für die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden die folgenden Gebühren erhoben:
- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| bei Streitwerten bis zu 15.000 Euro | 500,00 Euro          |
| bei Streitwerten über 15.000 Euro   | 3,5% des Streitwerts |
- 11.2 Die/Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Sie/Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen.
- 11.3 Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsverhandlung, so ist die Gebühr auf ein Viertel zu ermäßigen.
- 11.4 Gebührenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Gebühren zu tragen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**12. Rügeverfahren/Bußgeldverfahren**

- 12.1 Der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer setzt im Rügeverfahren je nach Umfang, rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Sache eine Gebühr von 50,00 bis 300,00 Euro fest.
- 12.2 Die Höhe der Gebühren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 32 Abs. 1 BauKaG bemisst sich nach § 107 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

**13. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung**

- 13.1 Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen im regelmäßig erscheinenden Akademieprogramm bekannt zu geben. Sie sind getrennt für Kammermitglieder und sonstige Personen, denen die Teilnahme ermöglicht wird, festzusetzen. Sie dienen der Kostendeckung gemäß Ziffer 6.1 der Satzung der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer.
- 13.2 Studierende und Juniormitglieder entrichten die für Kammermitglieder festgesetzten Gebühren.
- 13.3 Kammermitglieder, die den Jahresbeitrag gem. Ziffer 2.2 und 2.4 der Beitragsordnung der Bayerischen Architektenkammer entrichten, bezahlen auf Antrag 25% der Teilnahmegebühren, soweit das Kontingent der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze (15%) nicht ausgeschöpft ist. Veranstaltungen können bis maximal 65,00 Euro ermäßigt werden. Von einer Ermäßigung ausgenommen sind in den Teilnahmegebühren enthaltene Zusatzleistungen (wie z. B. Kosten für Verpflegung, Material und Unterbringung) sowie Exkursionen und Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 20.
- 13.4 Eine Listenführungsgebühr nach Ziffer 6.2 wird im Jahr ihrer jeweiligen Fälligkeit auf eine Teilnahmegebühr angerechnet. Diese Möglichkeit besteht maximal bis drei Jahre nach Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder.

- 13.5 Das nähere Verfahren wird in den Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer (Teilnahmebedingungen) geregelt.

#### **14. Bescheinigungen und Beglaubigungen**

(je nach Umfang der erforderlichen Feststellungen)

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 14.1 | Erteilung einer amtlichen Bescheinigung | 0 bis 30,00 Euro |
| 14.2 | Beglaubigungen                          | 0 bis 30,00 Euro |

#### **15. Sonstige Arbeiten und Leistungen**

- 15.1 Für sonstige Leistungen – ausführliche Auskünfte in Schriftform, Gutachten und Stellungnahmen – wird von der Kammergeschäftsstelle der Zeitaufwand entsprechend den jeweils geltenden Sätzen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) für die Vergütung von Sachverständigen in Rechnung gestellt, wobei aufgrund der erforderlichen Fachkenntnisse und der Schwierigkeit der Leistung regelmäßig der Höchstsatz zuzüglich eines Zuschlags von 50% zugrunde zu legen ist. Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer zahlen die Hälfte der vorgenannten Gebühr.
- 15.2 Mitglieder der Architektenkammer sowie Juniormitglieder erhalten in grundsätzlichen Fragen kostenlos Auskunft, wenn die Fragen ohne besonderen Arbeitsaufwand beantwortet werden können. Telefonische, kürzere Auskünfte (z. B. Anfragen, ob ein Architekt eingetragen ist) an Außenstehende sind ebenfalls gebührenfrei.

# 9

**Satzung des Fürsorgewerks der Bayerischen Architektenkammer**  
vom 30. Januar 1976 (StAnz Nr. 6/1976),  
zuletzt geändert durch Beschluss  
der Vertreterversammlung vom  
30. Juni 2017 (StAnz 40/2017)

# Inhalt Kapitel 9

<b>1. Rechtsform, Name, Zweck</b>	128
<b>2. Fürsorgemittel</b>	128
<b>3. Kreis der Unterstützungsempfänger</b>	128
<b>4. Fürsorgeausschuss</b>	129
<b>5. Unterstützung und Auskunftspflicht</b>	129
<b>6. Entscheidung über den Antrag</b>	129
<b>7. Art der Unterstützung</b>	130
<b>8. Änderung der Satzung, Auflösung</b>	131
<b>9. Inkrafttreten</b>	131

**1. Rechtsform, Name, Zweck**

- 1.1 Die Fürsorgeeinrichtung ist eine Einrichtung der Architektenkammer ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat den Zweck, die Unterstützung von Kammermitgliedern und deren Familienangehörigen in besonderen Notlagen (insbesondere durch Alter, Krankheit, Unfall, Tod bedingt) zu ermöglichen.
- 1.2 Die Fürsorgeeinrichtung trägt den Namen „Ernst Maria Lang-Fürsorgewerk“ der Bayerischen Architektenkammer.
- 1.3 Ihr Vermögen wird als Sondervermögen von der Architektenkammer verwaltet.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Fürsorgeeinrichtung besteht nicht.

**2. Fürsorgemittel**

- 2.1 Das Vermögen der Fürsorgeeinrichtung darf allein für den in Nr. 1 der Satzung bezeichneten fürsorgerischen Zweck verwendet werden.
- 2.2 Die Fürsorgemittel werden aufgebracht durch Spenden und/oder sonstige Zuwendungen sowie freiwillige Umlagen, wofür Spendenquittungen ausgestellt werden.
- 2.3 Sofern der Kammer Bußgelder zufließen, sollen sie dem Fürsorgevermögen zugeleitet werden.

**3. Kreis der Unterstützungsempfänger**

- 3.1 Eine Unterstützung wird nur Kammermitgliedern gewährt sowie deren Familienmitgliedern, soweit sie fürsorgeberechtigt sind.
- 3.2 Angehörige im Sinne der Satzung sind:
- a) Ehegatten; geschiedene Ehegatten werden unterstützt, sofern sie Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Ehegatten besitzen.
  - b) Kinder des Mitglieds, soweit sie ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind.

#### **4. Fürsorgeausschuss**

- 4.1 Für die Erledigung der Aufgaben der Fürsorgeeinrichtung wird der Ausschuss Finanzen und Fürsorge als Fürsorgeausschuss tätig.
- 4.2 Dem Fürsorgeausschuss obliegt insbesondere die Prüfung und Beschlussfassung über einen Unterstützungsantrag sowie die Überwachung der Vermögensverwaltung des Werkes.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Fürsorgeausschusses haben außer den Ausschussmitgliedern der Präsident und der Geschäftsführer der Bayerischen Architektenkammer sowie ein Protokollführer Zutritt.
- 4.4 Die Ausschussmitglieder sowie die Teilnehmer an der Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4.5 Der Ausschuss legt der Vertreterversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, wobei Namen von Unterstützungsempfängern gem. Nr. 4.4 nicht genannt werden dürfen.

#### **5. Unterstützung und Auskunftspflicht**

Eine Unterstützung kann nur auf schriftlichen Antrag eines Leistungsberechtigten oder eines anderen Kammermitgliedes, das für den Berechtigten den Antrag stellt, gewährt werden. Dem Antrag sind Belege über Vermögensverhältnisse, über etwa gezahlte Zuwendungen und Renten von anderer Seite sowie über den Grund der Notlage beizufügen. Als Belege kommen insbesondere in Betracht: ärztliche Atteste, Unterlagen von Versicherungsunternehmen und Rentenanstalten, Einkommensteuerbescheide.

#### **6. Entscheidung über den Antrag**

- 6.1 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Ausschusssitzungen teil. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein An-

trag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Ausschussmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Niederschriften über die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

6.2 Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und begründet. Bei der Gewährung einer Unterstützung soll darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch auf Zahlung nicht besteht und dass jede Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammer unverzüglich anzuzeigen ist.

6.3 Der Fürsorgeausschuss kann eine getroffene Entscheidung ändern oder widerrufen.

6.4 Bei ablehnenden Bescheiden sind Gegenvorstellungen zulässig, über die der Fürsorgeausschuss neuerlich entscheidet. Der zweite Bescheid wird vom Präsidenten der Bayerischen Architektenkammer erteilt.

## **7. Art der Unterstützung**

7.1 Die Unterstützung besteht in der einmaligen Zuwendung eines Geldbetrags oder einem unverzinslichen Darlehen.

7.2 In Ausnahmefällen können auch laufende Zahlungen gewährt werden, über die nach spätestens 12 Monaten neu beschieden werden muss.

7.3 Die Festsetzung von Art und Höhe der Unterstützungsbeiträge, der Beginn der Zahlung bei laufenden Zuwendungen sowie gegebenenfalls der Erlass des gewährten Darlehens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Fürsorgeausschusses.

7.4 Die bereits geleistete Unterstützung kann zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

**8. Änderung der Satzung, Auflösung**

8.1 Änderungen dieser Satzung und eine Auflösung der Fürsorgeeinrichtung sind durch die Vertreterversammlung zu beschließen. Der Zweck der Fürsorgeeinrichtung darf nicht geändert werden.

8.2 Im Falle der Auflösung fließen noch vorhandene Mittel dem Bayerischen Roten Kreuz zu.

**9. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

# 10

## **Schlichtungsordnung der Bayerischen Architektenkammer Geschäftsordnung – Schlichtungsordnung – des Schlichtungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer vom 9. Mai 2012 (DAB 6/12, S. 8)**

# Inhalt Kapitel 10

<b>1. Aufgabe und Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses</b>	134
<b>2. Mitglieder und Besetzung des Schlichtungsausschusses</b>	134
<b>3. Pflichten der Ausschussmitglieder</b>	135
<b>4. Pflichten der Parteien</b>	135
<b>5. Verfahren</b>	136
<b>6. Akteneinsicht, Kosten des Verfahrens</b>	138
<b>7. Inkrafttreten</b>	139

Der Schlichtungsausschuss beruht auf Art. 21 Baukammergesetz (BauKaG) vom 9 Mai 2007 (GVBl. S. 308) sowie auf Ziffer 5.4 der Satzung der Bayerischen Architektenkammer i. d. F. vom 29. Juni 2007 (StAnz Nr. 27/2007). Gemäß Ziffer 5.4.4 der Satzung der Bayerischen Architektenkammer regelt die nachfolgende Schlichtungsordnung das Schlichtungsverfahren.

Dazu wird im Einzelnen bestimmt:

## **1. Aufgabe und Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses**

- 1.1 Der Schlichtungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer hat die Aufgabe, Streitigkeiten gütlich beizulegen, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben.
- 1.2 Der Schlichtungsausschuss wird auf Anrufung (Antrag) durch ein Kammermitglied oder einen Dritten oder auf Anordnung des Vorstands der Kammer tätig. Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

## **2. Mitglieder und Besetzung des Schlichtungsausschusses**

- 2.1 Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern.
- 2.2 Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigt sein (Ziffer 5.4.2 der Satzung). Sie werden vom Vorstand für die Dauer dessen Amtszeit berufen.
- 2.3 Die Beisitzer sind Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung einer der beiden Verfahrensbeteiligten (Parteien) angehören.

- 2.4 Als Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitstoff beraten oder vertreten hat oder in sonstiger Weise mit der zu schlichtenden Sache befasst war.

### **3. Pflichten der Ausschussmitglieder**

- 3.1 Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Schlichter) müssen sich gegenüber der Bayerischen Architektenkammer schriftlich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit verpflichten.
- 3.2. Die Schlichter dürfen während des Verfahrens mit der Partei in keinerlei geschäftlicher Verbindung stehen und diese auch sonst nicht beraten oder vertreten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt dies auch nach dessen Abschluss.
- 3.3 Die Schlichter sind verpflichtet, die Streitfälle unparteilich, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Ihnen steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens betreffen, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

### **4. Pflichten der Parteien**

- Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für solche Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungsverfahrens bekannt wurden. Die Parteien sind weiterhin verpflichtet,
- a) Ansichten oder Ratschläge der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
  - b) Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Schlichtungsverfahrens,
  - c) Vorschläge des Schlichtungsausschusses sowie
  - d) die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichtungsausschusses anzunehmen,

nicht als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder nicht.

## **5. Verfahren**

5.1 Bei Anrufung des Schlichtungsausschusses hat der Antragsteller den Sachverhalt im Einzelnen darzulegen, sachdienliche Unterlagen beizufügen und geeignete Beweismittel zu bezeichnen.

5.2 Ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses zulässig, so hat der Vorsitzende den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu übersenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorstand ein Schlichtungsverfahren angeordnet hat.

5.3 Ist der Antragsgegner kein Kammermitglied und ist der Antrag im Übrigen zulässig, so ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, ausdrücklich zu erklären, ob er mit dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss einverstanden ist.

5.4 Ist der Antrag unzulässig (etwa, weil es sich um keine Streitigkeit aus der Berufsausübung als Architekt handelt oder weil der Antragsgegner kein Kammermitglied und mit der Schlichtung nicht einverstanden ist), weist der Vorsitzende den Verfahrensantrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück.

Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Zurückweisung des Antrags Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss unverzüglich entscheidet.

5.5 Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners oder nach fruchtlosem Fristablauf bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.

Der Vorsitzende wirkt, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens sowie etwaiger Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Streitgegenstand des Verfahrens. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende vor Bestimmung eines Verhandlungstermins den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten und von den Parteien und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist über den Antrag zu verhandeln und zu entscheiden.

Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss von einer Schlichtungsverhandlung absehen und den Beteiligten nach schriftlicher Anhörung einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.

5.6 Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zur Post zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann diese Frist abgekürzt werden.

5.7 Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des abgelehnten Schlichters. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmgleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

5.8 Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

5.9 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich. Sie findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können auch schon vor der Verhandlung Rechtsanwälte zuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.

- 5.10 In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.
- 5.11 Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.12 Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Schlichter, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.
- 5.13 Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Wortlaut im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage zum Protokoll niederzulegen. Der Vergleich muss eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten, die der Höhe nach auszuweisen sind. Der Vergleich ist den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen, sodann ist die Vergleichsniederschrift von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (Ziffer 5.5 Satz 6), so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde schriftlich niederzulegen und von den Schlichtern zu unterzeichnen. Sodann ist er den Beteiligten zur Unterschrift übersenden.
- Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhandigen oder zu übersenden.
- 5.14 Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dies nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im Übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.
- 6. Akteneinsicht, Kosten des Verfahrens**
- 6.1 Zur Akteneinsicht sind die Parteien und deren Verfahrensbvollmächtigte sowie der Präsident und die Geschäftsführer der Bayerischen Architektenkammer bis zur Beendigung des Verfahrens befugt.

- 6.2 Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kammer erhoben. Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten und Auslagen der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss.
- 6.3 Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nach der Entschädigungsordnung der Kammer, die Zeugen und die Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) zu entschädigen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung bezüglich der Zeugen und Sachverständigen getroffen wird.

## 7. **Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt mit deren Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Bayern, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 3. Oktober 1980 (DAB 11/80 S. 210) außer Kraft.

# 11

## **Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer Neubekanntmachung der Bayerischen Architektenkammer vom 29. November 2024 (StAnz 50/2024)**

# Inhalt Kapitel 11

## Teil 1

1. Wahlgrundsätze	142
-------------------	-----

### Vorbereitung der Wahl

2. Wahlvorstand	142
3. Wahlverzeichnis	143
4. Wahlbekanntmachung	144
5. Wahlvorschläge (Listen)	145
6. Prüfung der Wahlvorschläge und Zusammenstellung der Wahlvorschlagsliste	146
7. Wahlunterlagen	147
8. Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl	147
9. Beginn und Ende der Online-Wahl	148
10. Störungen der Online-Wahl	148
11. Sicherung des Wahlgeheimnisses	149
12. Anforderungen an das elektronische Wahlsystem	149
13. Briefwahl	151

## Teil 2

### Wahlvorgang

14. Stimmabgabe	152
15. Feststellung des Wahlergebnisses	154
16. Bekanntmachung des Wahlergebnisses	155
17. Vernichtung der Wahlunterlagen	156

## Teil 3

### Anfechtung der Wahl

18. Formale Voraussetzungen	156
19. Materielle Voraussetzungen	156
20. Entscheidung über die Wahlanfechtung	157

## Teil 4

### Schlussbestimmungen

21. Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung vor Ablauf der Wahlperiode	157
---	-----

## Teil 1

### 1. **Wahlgrundsätze**

- 1.1 Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, das in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, soweit nicht durch andere Vorschriften bzw. berufsgerichtliche Entscheidung das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben ist.
- 1.2 Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat vier Stimmen.
- 1.3 Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in Form einer internetbasierten elektronischen Wahl (Online-Wahl) mit Briefwahloption. Gewählt wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen (Ziffer 5).
- 1.4 Die Wahlzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Versand der Wahlunterlagen gemäß Ziffer 7 und endet am Wahltag. Wahltag ist der letzte Tag der Wahlzeit.

## Vorbereitung der Wahl

### 2. **Wahlvorstand**

- 2.1 Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Ausschusses – Satzung und Wahlordnung. Er führt die Wahl zur Vertreterversammlung nach vorliegender Wahlordnung durch.
- 2.2 Vorsitzende/r des Wahlvorstands ist der Präsident/die Präsidentin. Er/sie wird von dem/der Vorsitzenden des Ausschusses Satzung und Wahlordnung vertreten. Der Wahlvorstand kann andere Personen zur Ausführung seiner Beschlüsse und Aufgaben einsetzen. Die bei der Wahl eingesetzten Personen sind vom Wahlvorstand zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Umstände zu verpflichten.

- 2.3 Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

### **3. Wahlverzeichnis**

- 3.1 Der Wahlvorstand erstellt ein Wahlverzeichnis, das, in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es muss für jede wahlberechtigte Person folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Mitgliedsnummer, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste geführte Anschrift, Regierungsbezirk und Tätigkeitsart.
- 3.2 In das Wahlverzeichnis sind alle Kammermitglieder, die bis acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind, aufzunehmen, es sei denn, es ist ihnen nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG die Wählbarkeit entzogen.
- 3.3 Das Wahlverzeichnis ist vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeit bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer in München mindestens zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist endet vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit.
- 3.4 Gegen eine Eintragung im Wahlverzeichnis können Mitglieder der Kammer bis vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen zuzustellen und gegebenenfalls das Wahlverzeichnis zu berichtigen.
- 3.5 Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist bis eine Woche vor Beginn der Wahlzeit das Wahlverzeichnis berichtigen. Eine Berichtigung im Wahlverzeichnis ist der eingetragenen Person unverzüglich mitzuteilen.

- 3.6 Gegen Entscheidungen des Wahlvorstands nach Ziffern 3.4 und 3.5 kann innerhalb einer Woche Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat; die Entscheidung ist dem/der Betroffenen und der den Widerspruch führenden Person mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.7 Das Wahlverzeichnis ist eine Woche vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Der Abschluss ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes auf dem Wahlverzeichnis zu bestätigen.
- 3.8 Alle Listen, die einen gültigen Wahlvorschlag einreichen, haben Anspruch auf eine Bereitstellung des Wahlverzeichnisses in Adressenform. Die Adressen dürfen ausschließlich zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Für die Ausfertigung kann vom Wahlvorstand eine kostendeckende Schutzgebühr festgelegt werden.

Das Mitglied hat das Recht, dieser Übermittlung seiner Daten zu widersprechen; hierauf ist bei der Eintragung in die Architekten- und/oder Stadtplanerliste sowie in der Wahlbekanntmachung der Bayerischen Architektenkammer hinzuweisen.

#### **4. Wahlbekanntmachung**

- 4.1 Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu veröffentlichen ist.
- 4.2 Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
- 4.2.1 die Wahlzeit,
  - 4.2.2 Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses,
  - 4.2.3 Hinweis auf die dort ausliegende Wahlordnung,

- 4.2.4 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie des spätesten Zeitpunktes der Abgabe,
- 4.2.5 Abdruck Ziffer 5 dieser Wahlordnung,
- 4.2.6 Ort und Zeit der Auslegung der Wahlvorschlagsliste (Ziffer 6.4),
- 4.2.7 Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Versendung der Wahlunterlagen zur Online-Wahl (Ziffer 7) erfolgt.

## **5. Wahlvorschläge (Listen)**

- 5.1 Wahlvorschläge können innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist in Textform über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- 5.2 Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidierende enthalten, als die Vertreterversammlung insgesamt Sitze aufweist.
- 5.3 Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Name und Anschrift der Unterzeichner sind anzugeben.
- 5.4 Von den Kandidierenden ist jeweils eine Erklärung beizufügen, dass sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden sind und im Fall der Wahl das Mandat ausüben. Die Kandidierenden können nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- 5.5 Aus dem Wahlvorschlag müssen folgende Angaben erkennbar sein: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste geführte Anschrift, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart. Ist eine sich bewerbende Person mehreren Fachrichtungen oder Tätigkeitsarten zuzurechnen, muss sie sich für eine entscheiden. Diese Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart ist für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand maßgeblich. Die verbleibenden Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sind zusätzlich aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort versehen sein. Die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben. Weitere Angaben auf dem Wahlvorschlag sind nicht zulässig.

- 5.6 Auf dem jeweiligen Wahlvorschlag ist anzugeben, wer zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.
- 5.7 Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle zu vermerken.
- 5.8 Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person gegenüber dem Wahlvorstand geändert oder zurückgezogen (Rücktritt) werden. Ein Rücktritt ist unwiderruflich. Sind Kandidierende zurückgetreten oder verstorben, so werden sie aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.

## **6. Prüfung der Wahlvorschläge und Zusammenstellung der Wahlvorschlagsliste**

- 6.1 Der Wahlvorstand überprüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt die nicht beanstandeten Vorschläge zur Wahlvorschlagsliste zusammen, die die Grundlage für den Stimmzettel bildet. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Kandidierender eines Wahlvorschlags nicht erfüllt, werden ihre Namen aus den Wahlvorschlägen gestrichen. Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf der Wahlvorschlagsliste entscheidet das Los.
- 6.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist können vom Wahlvorstand Berichtigungen bei an sich gültigen Wahlvorschlägen vorgenommen werden.
- 6.3 Wahlvorschläge, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen; die gemäß Ziffer 5.6 zuständige Person ist davon schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.4 Die Wahlvorschlagsliste wird in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.

## **7. Wahlunterlagen**

7.1 Der Wahlvorstand versendet den Wahlberechtigten spätestens vierundzwanzig (24) Tage vor dem Wahltag die Wahlunterlagen.

7.2 Die Wahlunterlagen setzen sich zusammen aus

- den Angaben zur Nutzung des Online-Wahlportals, zur elektronischen Stimmabgabe sowie zum Wahltermin,
- dem Hinweis, dass jedes Kammermitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl, abgeben kann,
- der Mitteilung, dass alternativ zur Online-Stimmabgabe eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich ist, sowie Hinweisen zur Anforderung der Briefwahlunterlagen.

7.3 Die Wahlberechtigten haben das für die Wahl genutzte Datenverarbeitungsgerät mit Internetzugang gegen Angriffe Dritter von außen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen, damit die Stimme nicht von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Die Wahlberechtigten sind auf geeignete Sicherheitsmaßnahmen vorab hinzuweisen.

7.4 Die Wahlberechtigten können bis zum vierzehnten (14.) Tag vor dem Wahltag bei der Bayerischen Architektenkammer die Briefwahlunterlagen in Textform anfordern. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der Bayerischen Architektenkammer maßgeblich. Ziffer 13 gilt entsprechend.

## **8. Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl**

8.1 Die Wahlberechtigten dürfen ihre Stimmen nur einmal, entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl, abgeben. Wahlumschläge von Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, werden ungeöffnet vernichtet.

8.2 Die elektronische Stimmabgabe erfolgt auf einem internetbasierten Wahlportal. Die Wahlberechtigten haben sich auf dem Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu

authentifizieren. Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels und entsprechende Stimmabgabe an einem elektronischen Datenverarbeitungsgerät mit Internetzugang. Die Stimmabgabe kann auch als ungültig erfolgen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise nach Ziffer 7.3 ist durch die Wahlberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

## 9. **Beginn und Ende der Online-Wahl**

Die Möglichkeit der Online-Wahl beginnt am Tag der Absendung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag um 18.00 Uhr. Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch die Autorisierung des Wahlvorstands.

## 10. **Störungen der Online-Wahl**

10.1 Werden hinsichtlich der Online-Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne die Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und sofern eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

10.2 Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung der in Satz 1 benannten Sachverhalte Manipulationen ausgeschlossen werden, kann der Wahlvorstand nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene Online-Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Andernfalls wird die Online-Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

- 10.3 In den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.2 kann die Frist zur Stimmabgabe verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Wahlvorstand.
- 10.4 Störungen im Sinne der Ziffern 10.1 und 10.2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind zu protokollieren. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen wie Wahlverlängerungen oder Wahlabbrüche sind bekanntzumachen.

## **11. Sicherung des Wahlheimnisses**

- 11.1 Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.
- 11.2 Hierzu wird für die Wahlberechtigten je eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Gegen eine unbefugte Einsichtnahme geschützter Zugangsdaten werden zu jeder Wahlnummer Login-Kennung und Passwort generiert. Diese werden über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass weder beauftragte Dienstleister noch die Bayerische Architektenkammer die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können.
- 11.3 Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen, der Wahlgrundsätze nach Ziffer 1 und des Datenschutzes sowie der Datensicherheit zu verpflichten.

## **12. Anforderungen an das elektronische Wahlsystem**

- 12.1 Das verwendete elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen

Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ein Absenden der Stimmen ist erst nach elektronischer Bestätigung durch die Wählenden möglich. Die Übermittlung der Stimmen muss für die Wahlberechtigten jederzeit erkennbar sein. Ihnen muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

12.2 Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die Bayerische Architektenkammer keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

12.3 Die Speicherung der eingehenden Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss den Grundsätzen der geheimen Wahl entsprechen. Es darf zu keiner Zeit ein Rückschluss von den Wählenden auf ihr Abstimmungsverhalten oder ihre abgegebenen Stimmen möglich sein. Nach Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Die Speicherung beschränkt sich auf Daten, die eine transparente Wahlprüfung, insbesondere die Sicherstellung eines Doppelwahlausschlusses oder die Abwehr von Systemangriffen, ermöglichen und im Einklang mit den Ziffern 1 und 11 stehen.

12.4 Das verwendete elektronische Wahlsystem hat aktuellen technischen und rechtlichen Standards zu entsprechen. Die Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind zu berücksichtigen. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Der Wahlvorstand muss sich die Erfüllung der Anforderungen durch geeignete Unterlagen vor Beginn der Wahl nachweisen lassen.

- 12.5 Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Die Server müssen in der Bundesrepublik Deutschland stehen. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf Mehrfachausübung des Stimmrechts dar. Sichergestellt werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- 12.6 Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählenden dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
- 12.7 Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für die Wählenden reproduzierbar machen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ablauf der Wahlperiode zu speichern. Der Wahlvorstand gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.
- 13. Briefwahl**
- 13.1 Sofern Wahlberechtigte für eine Briefwahl optiert haben, sendet der Wahlvorstand diesen die Briefwahl-Unterlagen.
- 13.2 Die Briefwahl-Unterlagen setzen sich zusammen aus:  
13.2.1 einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch der Zeitraum für die Wahl angegeben ist,

- 13.2.2 einem Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge entsprechend der Wahlvorschlagsliste abgedruckt sind,
- 13.2.3 einem mit dem Dienstsiegel der Bayerischen Architektenkammer versehenen farbigen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
- 13.2.4 einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, von der wählenden Person zu unterschreibenden Erklärung, dass sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihr keine ihr Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass sie persönlich abgestimmt hat sowie
- 13.2.5 einem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief besonders gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer der wählenden Person im Wahlverzeichnis für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlags mit eingelegtem Stimmzettel.

## Teil 2

### Wahlvorgang

#### 14. Stimmabgabe

- 14.1 Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel bis zu vier Kandidierende, denen sie ihre Stimme geben wollen, an der betreffenden Stelle eindeutig kenntlich machen. Es können auch Kandidierende verschiedener Wahlvorschläge gekennzeichnet werden. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- 14.2 Für jede vorgeschlagene kandidierende Person darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- 14.3 Die Wählenden legen den Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählenden schließen lassen.

- 14.4 Die Wählenden unterschreiben die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Datums mit ihren Vor- und Familiennamen.
- 14.5 Die Wählenden legen den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Wahlbrief bezeichneten Briefumschlag, verschließen diesen ebenfalls und übersenden den Wahlbrief dem Wahlvorstand.
- 14.6 Der Wahlbrief muss beim Wahlvorstand bis zum Wahltag, um 18:00 Uhr, eingegangen sein.
- 14.7 Ungültige Wahlstimmen
- 14.7.1 Ungültig sind Stimmabgaben,
- wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  - dem Wahlbrief kein mit den vorgeschriebenen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist,
  - der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
  - ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- 14.7.2 Ungültig sind Stimmzettel, die
- nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
  - außer der zulässigen Kennzeichnung von bis zu vier Kandidierenden zusätzliche Vermerke enthalten,
  - den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- 14.8 Behandlung der Wahlbriefe
- 14.8.1 Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist vom Wahlvorstand oder durch die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer als Wahlhelfer der Tag des Eingangs zu vermerken. Der Eingang ist im Wahlverzeichnis festzuhalten.
- 14.8.2 Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit (Ziffer 4.2.1) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
- 14.8.3 Nach Beendigung der Wahlzeit öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlscheine und den Wahlumschlag. Er sondert die nach Ziffer 8.1 und 14.7.1 ungültigen Stimmabgaben aus.

- 14.8.4 Die ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert zu verwahren.
- 14.8.5 Für den Fall, dass Wählende ihre Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgeben (Doppel-Wahl), zählt die in der elektronischen Form abgegebene Stimme.

## **15. Feststellung des Wahlergebnisses**

- 15.1 Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen. In gemeinsamer, für Kammermitglieder öffentlicher Sitzung, werden die Wahlumschläge der Briefwahl geöffnet, die Stimmzettel geprüft und ausgewertet sowie das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
  - 15.1.1 Stimmen insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,
  - 15.1.2 gültige Stimmen insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,
  - 15.1.3 ungültige Stimmen einschließlich der ungültigen Stimmabgaben nach Ziffer 14.9.3 insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,
  - 15.1.4 die Fälle der Doppel-Wahl nach Ziffer 14.8.5,
  - 15.1.5 gültige Stimmen für jeden Wahlvorschlag, insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,
  - 15.1.6 gültige Stimmen für jeden Bewerber/jede Bewerberin, insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl.
- 15.2 Die Ermittlung der Sitzverteilung erfolgt nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Hare-Niemeyer-Verfahren). Jeder Liste werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt. Die noch verbleibenden Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommareste der Quoten vergeben. Haben mehrere Listen gleich hohe Nachkommareste, als noch Sitze zu verteilen sind, entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

- 15.3 Erhalten bei diesem Verfahren nicht alle Fachrichtungen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter, so werden die Sitze wie folgt verteilt: Aus jeder der vier Fachrichtungen sind zunächst die zwei Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen zu ermitteln (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BauKaG), sie erhalten vorweg je einen Sitz zugeteilt. Die restlichen Sitze sind nach dem Verfahren gemäß Ziffer 15.2 zu verteilen.
- 15.4 Aus jedem Wahlvorschlag wird, nachdem die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter ermittelt worden sind, die gleiche Zahl von Ersatzleuten entsprechend Ziffer 15.2 Sätze 3 und 4 ermittelt.
- 15.5 Die Verteilung der elf Sitze im Vorstand auf die einzelnen Wahlvorschläge wird nach dem in Ziffer 15.2 festgelegten Verfahren in derselben Sitzung des Wahlvorstands mit dem Wahlvorstand ermittelt.
- 15.6 Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlvorstand festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
- 15.6.1 Ort und Zeit der Sitzung,
  - 15.6.2 die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
  - 15.6.3 die Anzahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmen und der auf die Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
  - 15.6.4 die Namen der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute, mit Angabe der jeweiligen Fachrichtung,
  - 15.6.5 die Verteilung der Sitze im Vorstand auf die Wahlvorschläge.
- 16. Bekanntmachung des Wahlergebnisses**
- 16.1 Das Wahlergebnis nach Ziffer 15.6 ist mindestens auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu veröffentlichen.
- 16.2 Im Bayerischen Staatsanzeiger ist zu veröffentlichen:
- 16.2.1 die Anzahl der Wahlberechtigten und der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen,

- 16.2.2 die Namen der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute, mit Angabe der jeweiligen Fachrichtung,
- 16.2.3 die Verteilung der Sitze im Vorstand auf die Wahlvorschläge.

## 17. Vernichtung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen einschließlich der Daten aus der Online-Wahl sind noch ein Jahr, längstens jedoch bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl von der Geschäftsstelle zu verwahren bzw. zu speichern und dann zu vernichten.

## Teil 3 Anfechtung der Wahl

### 18. Formale Voraussetzungen

- 18.1 Wahlberechtigte können innerhalb einer Woche vom ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger (Ziffer 16.2) die Wahl anfechten. Die Anfechtung muss dem Wahlvorstand (p. A. Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer) innerhalb dieser Frist zugegangen sein.
- 18.2 Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen.
- 18.3 Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

### 19. Materielle Voraussetzungen

- 19.1 Die Wahl kann berechtigt nur angefochten werden:
- wegen Verstoßes gegen das Wahlrecht,
  - wegen Verstoßes gegen die Wählbarkeit,
  - wegen Verstoßes gegen das Wahlverfahren, wenn dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte,
- 19.2 wenn bekannte Verstöße nicht rechtzeitig berichtet worden sind.

**20. Entscheidung über die Wahlanfechtung**

- 20.1 Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen der Ziffern 18.1 und 18.2 genügen, sind vom Wahlvorstand unverzüglich als unzulässig zurückzuweisen.
- 20.2 Über die Begründetheit zulässiger Anfechtungen entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen und der antragstellenden Person zuzustellen.
- 20.3 Bei begründeten Anfechtungen ist die Aufsichtsbehörde unmittelbar und sind die Kammermitglieder durch Veröffentlichungen im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu unterrichten.
- 20.4 Wird der Anfechtung stattgegeben und ist die Entscheidung gemäß Ziffer 20.2 rechtskräftig geworden, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

**Teil 4****Schlussbestimmungen****21. Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung vor Ablauf der Wahlperiode**

- 21.1 Mitglieder der Vertreterversammlung scheidern vor Ablauf der Wahlperiode aus:
- 21.1.1 durch Verzicht aus wichtigen Gründen (Art. 14 Abs. 2 BauKaG),
- 21.1.2 durch Löschung der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste (Art. 7 BauKaG),
- 21.1.3 durch Entziehung der Wählbarkeit (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG).
- 21.2 Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vertreterversammlung tritt die nächste Ersatzperson auf dem gleichen Wahlvorschlag entsprechend dem Wahlergebnis nach Ziffer 15.2 an seine Stelle

# 12

## **Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Architektenkammer**

Neubekanntmachung der  
Bayerischen Architektenkammer  
vom 27. November 2020  
(StAnz 50/2020), zuletzt  
geändert durch Beschluss der  
Vertreterversammlung vom  
27. Juni 2025 (StAnz 30/2025)

# Inhalt Kapitel 12

## Teil 1

### **Vorbereitung der Wahl** 160

1. Wahlausschuss 160
2. Wahlrechtsgrundsätze 160

## Teil 2

### **Wahlvorgang** 161

3. Stimmrecht, Wählbarkeit und Stimmabgabe 161
4. Ungültige Wahlstimmen 162
5. Ermittlung des Wahlergebnisses 162
6. Feststellung des Wahlergebnisses 163

## Teil 3

### **Anfechtung der Wahl** 164

7. Formale Voraussetzungen 164
8. Materielle Voraussetzungen 164
9. Entscheidung über die Wahlanfechtung 164
10. Wiederholung der Wahl 165
11. Ausscheiden und Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode 165

**Teil 1****Vorbereitung der Wahl****1. Wahlausschuss**

- 1.1 Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Ziffer 8 der Satzung wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag der in der Vertreterversammlung vertretenen Listen einen Wahlausschuss gemäß Ziffer 8.3 der Satzung.

**2. Wahlrechtsgrundsätze**

- 2.1 Gewählt werden elf Vorstandsmitglieder. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge ist gemäß Ziffer 13.2 in Verbindung mit Ziffer 13.5 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung ermittelt. Ziffer 6.5 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung gilt entsprechend.
- 2.2 Aus den in der Vertreterversammlung vertretenen Listen werden Bewerber/innen für die Vorstandswahl entsprechend der diesen Listen jeweils gemäß Ziffer 2.1 zustehenden Sitze schriftlich benannt.
- 2.3 Aufgrund dieser Benennungen lässt der Wahlausschuss Stimmzettel für die Vorstandswahl fertigen. Erfolgt die Stimmabgabe über ein digitales Wahlportal, so werden elektronische Stimmzettel zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Die Vorstandsmitglieder werden in vier getrennten Wahlvorgängen in folgender Reihenfolge gewählt: – Präsident/in – Vizepräsident/in 1, – Vizepräsident/in 2 – sowie acht weitere Mitglieder
- 2.5 Ein/eine Vizepräsident/in muss einer anderen Tätigkeitsart angehören als der/die Präsident/in.
- 2.6 Die Vorgeschlagenen werden befragt, ob sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen.

## Teil 2

### Wahlvorgang

#### 3. Stimmrecht, Wählbarkeit und Stimmabgabe

- 3.1 Stimmberechtigt und wählbar sind Vertreter.
- 3.2 Gewählt wird mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln, die nach Aufruf abgegeben werden, oder über ein digitales Wahlportal.
- 3.3 Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel für jede/n Bewerber/in entweder mit ja oder nein stimmt. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen. Für jede/n vorgeschlagene/n Bewerber/in kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Erhält ein/e Bewerber/in nicht die erforderliche Stimmenzahl nach Ziffer 3.3, hat die benennungsberechtigte Liste eine/n anderen Kandidaten/in vorzuschlagen. Der Wahlvorgang ist entsprechend Ziffer 3 zu wiederholen.

- 3.4 Wahl des/der Präsidenten/in und der Vizepräsidenten/innen  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, findet zwischen diesen Personen eine Wahl statt, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. In die Stichwahl kommt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen bei dieser Wahl mehrere Personen die höchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl wiederholt. Erreichen bei der erneuten Stichwahl beide Personen wieder die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

- 3.5 Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder  
Erhält ein/e Bewerber/in nicht die erforderliche Stimmenzahl nach Ziffer 3.3, hat die benennungsberechtigte Liste eine/n andere/n Bewerber/in vorzuschlagen. Der Wahlvorgang für diese/n Bewerber/in ist entsprechend Ziffer 3 zu wiederholen.

#### **4. Ungültige Wahlstimmen**

Ungültig sind Stimmzettel, die den Festlegungen nach Ziffer 3.3 nicht entsprechen oder außer der zulässigen Ankreuzung zusätzliche Vermerke enthalten.

#### **5. Ermittlung des Wahlergebnisses**

- 5.1 Nach Stimmenausswertung wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
- 5.1.1 Stimmen insgesamt,
  - 5.1.2 gültige Stimmen insgesamt,
  - 5.1.3 ungültige Stimmen insgesamt,
  - 5.1.4 gültige Ja-Stimmen, gültige Nein-Stimmen für jede/n Bewerber/in
- 5.2 Entspricht das nach Ziffer 2.1 dieser Wahlordnung ermittelte Wahlergebnis nicht dem in Ziffer 5.3.1 der Satzung festgelegten Proporz, werden die Mitglieder des Vorstands wie folgt ermittelt:
- 5.2.1 Zunächst sind so viele Vertreter/innen der überrepräsentierten Gruppe mit der geringsten Stimmenzahl auszuschneiden, bis die unterrepräsentierte Gruppe unter Hinzurechnen der Anzahl des/der ausgeschiedenen Vertreters/in zumindest ein Drittel der Vorstandsmitglieder im Sinne des Ziffer 5.3.1 der Satzung stellt.
  - 5.2.2 Haben mehrere für ein Ausscheiden in Betracht kommende Vertreter/innen dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigt, entscheidet über ein Ausscheiden das Los.
  - 5.2.3 Die Besetzung eines nach Ziffer 5.2.1 dieser Wahlordnung freierwerdenden Vorstandssitzes der überrepräsentierten Gruppe durch eine/n Vertreter/in der unterrepräsentierten Gruppe erfolgt auf Vorschlag derjenigen Wahlliste, die den/die jeweils ausgeschiedene/n Vertreter/in der überrepräsentierten Gruppe im Wahlvorschlag als Wahlbewerber/in aufgestellt haben,

und zwar aus den geprüften Wahlvorschlägen. Stehen Vertreter/innen dieser unterrepräsentierten Gruppe auf deren Wahlvorschlag nicht zur Verfügung, können sie stattdessen eine/n beliebige/n Dritte/n aus einem anderen Wahlvorschlag als Vertreter/in der unterrepräsentierten Gruppe in den Vorstand vorschlagen.

Die so vorgeschlagenen Vertreter/innen werden sodann entsprechend Ziffer 3.3 gewählt.

Wird auf dieses Vorschlagsrecht verzichtet oder wird es innerhalb der in Ziffer 7.1 dieser Wahlordnung vorgesehenen Frist nicht ausgeübt, so ist jedes zu ergänzende Vorstandsmitglied der unterrepräsentierten Gruppe im Rahmen einer Nachwahl zu ermitteln.

## **6. Feststellung des Wahlergebnisses**

- 6.1 Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlausschuss festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
  - 6.1.1 Ort und Zeit der Wahl,
  - 6.1.2 die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
  - 6.1.3 die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen, getrennt für jeden Wahlgang,
  - 6.1.4 die Namen der Gewählten,
  - 6.1.5 die Anzahl der nach Ziffer 5.2.1 auszuscheidenden und der nach Ziffer 5.2.3 neu gewählten Vorstandsmitglieder.
- 6.2 Das Wahlergebnis ist auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu veröffentlichen.
- 6.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Neuwahl des nächsten Vorstandes.
- 6.4 Die Wahlunterlagen sind noch ein Jahr von der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

**Teil 3****Anfechtung der Wahl****7. Formale Voraussetzungen**

- 7.1 Die Vertreter/innen können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Niederschrift über die Vorstandswahl (gemäß Ziffer 6.1) die Wahl beim Wahlausschuss anfechten.
- 7.2 Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen.
- 7.3 Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

**8. Materielle Voraussetzungen**

Die Wahl kann nur angefochten werden wegen Verstoßes gegen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren, wenn Verstöße nicht berichtigt worden sind und durch einen Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte.

**9. Entscheidung über die Wahlanfechtung**

- 9.1 Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen der Ziffern 7.1 und 7.2 genügen, sind vom Wahlausschuss ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.
- 9.2 Entspricht die Anfechtung den Erfordernissen der Ziffern 7.1 und 7.2 und den Voraussetzungen der Ziffer 8, so ist die Wahl für ungültig zu erklären. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- 9.3 Die Aufsichtsbehörde ist unmittelbar, die Kammermitglieder sind durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer von der Entscheidung zu unterrichten.

**10. Wiederholung der Wahl**

Die Wahl ist, wenn sie gemäß Ziffer 9.2 für ungültig erklärt worden ist, unverzüglich zu wiederholen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen.

**11. Ausscheiden und Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode**

11.1 Mitglieder des Vorstandes scheidet vor Ablauf der Amtsperiode aus:

11.1.1 durch Verzicht aus wichtigen Gründen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BauKaG)

11.1.2 durch Löschung der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste (Art. 7 BauKaG),

11.1.3 aus den Gründen des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 BauKaG.

11.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wird aus dem Wahlvorschlag, aus dem es gewählt wurde, ein/e Nachfolger/in zur Wahl gestellt. Scheidet der/die Präsident/in aus, so müssen in der nächsten Vertreterversammlung nach Maßgabe von Ziffer 2.3 der/die Präsident/in sowie die Vizepräsidenten/innen neu gewählt werden. Bis zur Neuwahl vertreten die Vizepräsidenten/innen die Kammer nach Maßgabe von Ziffer 5.3.2 der Satzung. Scheidet ein/eine Vizepräsident/in aus seinem/ihrem Amt aus, so muss für ihn/sie in der nach dem Ausscheiden stattfindenden Vertreterversammlung eine Neuwahl erfolgen.

11.3 Ein Wechsel der Tätigkeitsart oder der Fachrichtung in der Person eines Mitglieds des Vorstands lässt dessen Stellung und weitere Funktion als Mitglied des Vorstands während der laufenden Wahlperiode unberührt.





